Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Jahrgang 1889.

Januar.

(6. Band; 4. Heft.)

Inhalt.

Wien.

Verlag der Oesterreichisch-Ungarischen Revue

II. Glockengasse 2. Vom 12. Februar I Judenplatz 5.

Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Monatsschrift für Geschichte und Heerwesen, Staatsrecht und Justizwesen, Cultus und Unterricht, Staats- und Volkswirthschaft, Länder- und Völkerkunde, Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue“ bildet die Neue Folge der „Oesterreichischen Revue“ und hat sich gleich ihrem Vorwerke die Aufgabe gestellt, die lebendigen Traditionen der Monarchie fortzupflanzen und über das in seiner Mannigfaltigkeit reiche Culturleben Oesterreich-Ungarns, sowie über die neue Epoche seiner Entwickelung aus unzweifelhaften Quellen Aufschluß zu geben. Der Charakter des Unternehmens ist durch den nachstehend veröffentlichten Inhalt der erschienenen Bände der Neuen Folge gekennzeichnet Probehefte und Inhaltsverzeichniß der „Oesterreichischen Revue“ sind durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ zu beziehen. Abonnements nehmen sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die k. k. österr. und k. ung. Postanstalten entgegen.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Revue“ erscheint in Monatsheften von durchschnittlich vier Bogen Groß-Octav. Der Pränumerationspreis inclusive Postversendung beträgt für Oesterreich-Ungarn ganzjährig 9 fl. 60 kr., halbjährig 4 fl. 80 kr., vierteljährig 2 fl. 40 kr. Für die Länder des Weltpostvereines ganzjährig Mark 16.— = 20 Francs; halbjährig Mark 8.— = 10 Francs; vierteljährig Mark 4.— = 5 Francs. Für das übrige Ausland: ganzjährig Francs 25 = 20 Schilling; halbjährig Francs 13.— = 10 Schilling 4 Pence. Das einzelne Heft kostet für Oesterreich-Ungarn fl. 1.—; für das Ausland Mark 2.— = 2,50 Francs. Je sechs Hefte bilden einen Band. Elegante Einbanddecken (Halbfranzband mit reichem Goldrücken und Leinwandüberzug) sind für die erschienenen fünf Bände das Stück zu 75 kr. durch den Verlag der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ zu beziehen.

Aus dem Inhalt der Neuen Folge der „Oesterreichisch-Ungarischen Revue“ seien folgende Aufsätze erwähnt:

Geschichte.

Hans Schlitter: Die Stellung der nordamerikanischen Regierung zu den Ereignissen des Jahres 1848 in Oesterreich-Ungarn. Bd. I, Heft I, S. 5.

Edmund Schebeck: Die Schweden und die Kapuziner im dreißigjährigen Kriege. Bd. I, Heft III, S. 26.

Paul von Radics: Die Auersperge in Krain. Bd, I, Heft IV, S. 5.

Gustav Amon von Treuenfest: Der Feldzug in Neapel und die Erstürmung der Festung Gaëta durch die Oesterreicher im Jahre 1707. Bd. I, Heft V, S. 5.

Joseph von Lehnert: Wilhelm von Tegetthoff. Ein vaterländisches Gedenkblatt. Bd. I, Heft VI, S. 5; Bd. II, Heft VII, S. 5 und Heft VIII, S. 5.

Franz Martin Mayer: Die Gründung der Grazer Universität. Bd. II, Heft VIII, S. 32.

Gustav Amon von Treuenfest: Kaiser Joseph II. letzte Tage. Bd. II, Heft I, S. 5.

Joseph Alexander Freiherr von Helfert: Graf Franz Stadion. Nach Briefen von Franz Freiherrn von Pillersdorf aus den Jahren 1846 bis 1848. Bd. II. Heft II, S. 1; Heft III, S. 16 und Bd. III, S. 19.

Hermann Hallwich: Gabriel von Pechmann. Ein Beitrag zur Geschichte Wallenstein's. Bd. II, Heft II, S. 14.

Adolf Beer: Erzherzog Karl als Finanzpolitiker. Bd. II, Heft III, S. 1 und Bd. III, S. 1.

Wendelin Böcheim: Vergangene Tage in Oesterreich. Aus den hinterlassenen Papieren Joseph's von Scheiger. Bd. III, S. 129 und 206.

Paul von Radics: Die Geschichte von Abbazia. Bd. III, S. 223.

Gustav Steinbach: Franz Deák. Bd. III, S. 257; Bd. IV, S. 6 und 129.

Gustav Amon von Treuenfest: Leopold I., Herzog von Lothringen. Bd. IV, S. 193.

Max Büdinger: Zu den Verwaltungsgrundsätzen des Kaisers Franz. Bd. IV, S. 257.

Joseph von Lehnert: Der Sturz der Republik Venedig und die erste Occupation der venetianischen Provinzen durch Oesterreich. Bd. V, S. 1.

Georg Deutsch: Joseph von Sonnenfels und seine Schüler. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie in Oesterreich. Bd. V, S. 65.

Eugen Guglia: Die ersten Emigranten in Wien 1789 bis 1795. Bd. V, S. 177.

Gustav Steinbach: Zur Geschichte des Octoberdiploms. Actenstücke zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Bd. V, S. 289.

Eugen Gelcich: Die letzten Tage der Republik Ragusa und ihre Einverleibung in Oesterreich. Bd. V, S. 311.

Eugen Guglia: Reisende in Böhmen im Zeitalter Joseph II. und Franz II. Bd. V, S. 338.

Paul von Radics: Habsburg-Denkmale in Oesterreich-Ungarn. Geschichtserinnerungen aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät Kaiser Franz Joseph I. Bd. VI, S. 1.

Alexander Gigl: Gerhard van Swieten's Berufung als Leibarzt der kaiserlichen Familie und dessen persönliche Beziehungen zur Kaiserin Maria Theresia. Bd. VI, S. 113.

Oeffentlicher Unterricht.

Bruno Bucher: Unser gewerblicher Unterricht. Bd. I, Heft I, S. 45.

Friedrich Simony: Die Zweitheilung der Geographie an der Wiener Universität. Bd. I, Heft IV, S. 57.

Wilhelm Exner: Das technologische Gewerbemuseum in Wien. Bd. I, Heft V, S. 59.

Albert Ilg: Zur Frage der ästhetischen Erziehung. Bd. III, S. 41.

Eugen Gelcich: Die österreichisch-ungarischen Schifffahrtsschulen. Bd. III, S. 328.

Sigmund Grünberg: Das Volksschulwesen in der Bukowina in seiner historischen Entwickelung und seinem jetzigen Stande. Bd. V, S. 193.

Volkswirthschaft.

Alexander Peez: Die ungarische Landesausstellung von 1885 in ihrer Bedeutung für Ungarn und die Balkanländer. Bd. I, Heft I, S. 18.

Heinrich Kröhnke: Die Bedeutung der Binnenschiffahrt. Bd. II, Heft II, S. 14.

Max von Hantken: Die Kohlenablagerungen und der Kohlenbergbau Ungarns. Bd. I, Heft II, S. 33.

Alexander Dorn: Die Aufhebung des Triester Freihafens. Bd. IV, Heft I, S. 23.

Johann Hunfalvy: Die Flußregulirungen in Ungarn. Bd. I, Heft V, S. 21.

Franz Berger: Die Wienflußregulirung. Bd. I, Heft VI, S. 35.

Johann Auspitzer: Das österreichisch-ungarische Consularwesen. Bd. I, Heft VIII, S. 42.

Philosophie und Philosophen in Oesterreich.

Von Robert Zimmermann.

I.

Wie für die Wissenschaft in Oesterreich überhaupt, so macht für die Philosophie daselbst die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 Epoche. Die sogenannten philosophischen Studien, welche bis dahin der Leitung dieses Ordens ausschließlich übergeben waren, bildeten die Vorstufe zu sämmtlichen sogenannten oberen Facultäten, der theologischen, juridischen und medicinischen, und umfaßten in drei Jahrgängen außer der reinen und angewandten Mathematik, der Physik und classischen Philologie die Hauptzweige der Philosophie in der Weise, daß im ersten Jahre Logik und Psychologie, im zweiten Metaphysik und Naturphilosophie, im dritten Moralphilosophie vorgetragen wurde. Geschichte der Philosophie gehörte nicht zu den durch die Studienordnung für Jeden zu hören vorgeschriebenen, sondern zu den freier Wahl überlassenen Gegenständen; das Collegium über dieselbe umfaßte nicht mehr, als zwei Stunden in der Woche. Der Vortrag erfolgte nach den von Mitgliedern des Ordens verfaßten Lehrbüchern, den sogenannten Institutionen, deren Methode die innerhalb des Ordens hergebrachte aristotelisch-thomistische der scholastischen Philosophie war.

Die Schließung der Jesuitencollegien brachte in der Stellung und Aufgabe der philosophischen Studien gegenüber den übrigen Facultäten zunächst keine weitere Aenderung hervor, als daß an die Stelle der bisher ausschließlich dem Orden angehörigen Lehrer solche traten, welche theils dem Säcular-, theils dem Regularclerus anderer Orden, theils, in großer Minderzahl, dem Laienstande entnommen waren, und daß die

von den Oberen des Ordens vorgeschriebenen Lehrbücher mit solchen, die von den Unterrichtsbehörden des Staates ausgewählt und gutgeheißen waren, vertauscht wurden. Sowohl die Gegenstände als die Reihenfolge derselben blieben unverändert; ja so groß war der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Männern, welche die Fähigkeit besaßen, das Lehramt in einem der Fächer der philosophischen Studien zu übernehmen, innerhalb des geistlichen und weltlichen Standes, daß die bisher als Ordensmitglieder auf den verschiedenen Lehrkanzeln derselben thätig gewesenen Professoren zum großen Theile auch nach der Aufhebung des Ordens, als Ex-Jesuiten, im Besitze derselben belassen werden mußten, was, zur Ehre des Ordens sei es gesagt, auch unter den veränderten Umständen der Wissenschaft in der beiweitem überwiegenden Mehrzahl von Fällen keineswegs zum Nachtheil gereichte. An der Universität zu Prag insbesondere bildeten der Mathematiker Stanislaus Wydra, der Historiker Ignaz Cornova und der Professor der Philosophie Heinrich Seibt, sämmtlich Ex-Jesuiten, auch während der auf die Aufhebung des Ordens gefolgten kirchlichen und staatlichen Reform- und Aufklärungsperiode wahre Zierden der Hochschule, unter welchen der Letztgenannte durch sein im Geiste aufrichtiger, aber zugleich duldsamer Frömmigkeit verfaßtes und in zahllosen Auflagen über das ganze katholische Süddeutschland bis auf den heutigen Tag verbreitetes Gebetbuch ein vielfach gesegnetes Andenken hinterlassen, durch seine im Geist der in Deutschland zur Zeit herrschend gewordenen Aufklärungs-Philosophie gedachte und nach dem Muster der Wolf'schen Systematik durchgeführte „Klugheitslehre" als erster philosophischer Schriftsteller in Oesterreich sich einen Namen und eine Stelle in der Geschichte der Philosophie überhaupt und derselben in Oesterreich insbesondere erworben hat.

Seibt war nicht der Einzige, durch welchen die Gesellschaft Jesu in dieser und noch mehr in der Geschichte der neueren deutschen Philosophie eine Rolle spielt. Unter den Novizen des Collegiums bei St. Anna in Wien, welche durch die Schließung desselben im Jahre 1773 dem weltlichen Leben zurückgegeben wurden, befand sich ein damals kaum 15jähriger Knabe, der Sohn eines kaiserlichen Officiers, welcher vom Schicksale ausersehen war, in dieser, die kaum drei Jahre zuvor (1770) durch das Erscheinen der nachher berühmt gewordenen Inaugural-Dissertation Kant's das erste Lebenszeichen ihrer bevorstehenden Wendung zum Kriticismus gegeben hatte, als beredter Verkünder und congenialer Fortbildner der kritischen Philosophie eine hervorragende und von den

Ersten der Nation anerkannte Stellung einzunehmen. Karl Leonhard Reinhold, der nachmalige Verfasser der von Kant selbst als die Schrift, durch welche seinen Ideen in der deutschen Lesewelt zuerst die Bahn gebrochen worden sei, bezeichneten „Briefe über die Kant'sche Philosophie" und Vorgänger Fichte's auf dem Lehrstuhl zu Jena, war in Wien im Jahre 1758 geboren und schon als Knabe daselbst in die geistliche Laufbahn eingetreten, welcher die lange befürchtete, aber stets wieder hinausgeschobene endliche Aufhebung des Ordens zum größten Schmerze des Knaben ein jähes Ende bereitete. Es ist rührend, in einem Briefe des jungen Reinhold an seine Eltern dessen Schilderung des feierlichen Auszugs der Väter aus dem Wiener Collegium zu lesen, an welche der in's Vaterhaus zurückkehrende Sohn die dringende Bitte knüpft, so bald als möglich in einen anderen geistlichen Orden eintreten und bis dahin auch im elterlichen Hause sein gewohntes ascetisches Klosterleben fortführen zu dürfen. Sein Wunsch wurde erfüllt; er trat in den durch die Gelehrsamkeit seiner Mitglieder hochangesehenen Orden der Barnabiten zu St. Michael ein und machte in den Studien so rasche Fortschritte, daß er, kaum zwanzigjährig, mit dem Lehramt der Philosophie für die jüngeren Ordensmitglieder betraut wurde. Dadurch mit der Literatur der Zeitphilosophie bekannt geworden, wurde Reinhold unter dem Einflusse der zur Herrschaft gelangten Aufklärungsrichtung von so lebhafter Sehnsucht, die Fesseln seines Standes abzustreifen und sein rege gewordenes philosophisches Bedürfniß an den neueröffneten Quellen zu befriedigen, ergriffen, daß er im Jahre 1783 das Kloster und die Heimath heimlich verließ, um zunächst in Leipzig bei Platner Philosophie zu studiren und bald darauf in Weimar, wohin er auf Empfehlung Wiener Freunde von Wieland als Mitarbeiter an dessen Deutschem Merkur eingeladen wurde, an der neu erwachten Literatur- und Geistesströmung werkthätig theilzunehmen.

Hier war es, wo Reinhold zuerst auf Kant's bisher fast unbekannt gebliebene Philosophie aufmerksam gemacht und durch die von ihm auf Wieland's Rath unternommenen, mit ebensoviel Klarheit als hinreißender Wärme geschriebenen Briefe über dieselbe, deren erster im Augustheft 1786 des Deutschen Merkurs erschien, deren begeisterter und von durchschlagendem Erfolge in weitesten Kreisen begleiteter Verkünder wurde. Der junge, kaum 28jährige Philosoph, der aus dem eben damals an classischer Stätte durch Goethe's und Schiller's Xenien übelberufenem „Lande der Phäaken" kam, schien dazu ausersehen, durch die Vereinigung norddeutschen Scharfsinns und süddeutscher Liebenswürdigkeit in seiner Person

das „im Reich“ gegen Wien und ganz Oesterreich herrschende Vorurtheil philosophischer Zurückgebliebenheit glänzend zu widerlegen. Wieland, Herder und Schiller würdigten ihn ihrer Freundschaft, Kant selbst seiner Empfehlung für die eben erledigte Lehrkanzel der Philosophie zu Jena, wo Reinhold vom Jahre 1788 an gleichzeitig mit Schiller seine Vorträge begann. Der Erfolg war beispiellos; kein Auditorium vermochte die Menge seiner Zuhörer zu fassen, und derselbe blieb sich gleich bis zu seinem durch das Fehlschlagen seines Wunsches, in die Heimath zurückkehren zu dürfen, und durch Familienverhältnisse herbeigeführten Umzug nach Kiel im Jahre 1794, worauf Fichte, den er empfahl, sein Nachfolger wurde.

Reinhold's eigene Philosophie, die er zuerst in seiner „Theorie des Vorstellungsvermögens“ (1791) zum Ausdruck brachte, ist von Fichte als die Brücke vom Standpunkte Kant's, des Kriticismus, zu seinem eigenen, der Wissenschaftslehre, bezeichnet worden. Dieselbe ging davon aus, daß, um den Aufbau der Erscheinungswelt aus der Natur des Erkenntnißvermögens begreiflich zu finden, die Untersuchung des Processes, durch welchen Vorstellen überhaupt zu Stande kommt, vorhergehen, in diesem selbst aber nicht blos, wie dies bei Kant der Fall sei, zwischen Vorstellendem (Subject) und Vorgestelltem (Ding an sich), sondern vielmehr außer beiden noch die Vorstellung (Erscheinung) unterschieden werden müsse. Dadurch war anerkannt, daß die Vorstellung dem Vorstellenden einerseits näher liege als das Vorgestellte (Ding an sich), welches letztere dem Vorstellenden eben nur durch die Vorstellung gegeben, also zunächst auch nur als Vorstellung für ihn vorhanden sein kann; andererseits war dadurch die (idealistische) Möglichkeit aufgethan, daß die Vorstellung auch ohne Vorgestelltes (Ding an sich) im Vorstellenden vorhanden sei. Indem nun Fichte, wie bereits theils vor, theils gleichzeitig mit ihm G. E. Schulze und Salomon Maimon, darauf hinwies, daß letzteres bei der Vorstellung des Dings an sich wirklich der Fall und dieses dem vorstellenden Subject zwar als Vorstellung eigen, aber darum als Vorgestelltes nichts weniger als wirklich vorhanden sei, ergab sich als Folge des bekannten „Selbstwiderspruchs“ Kant's und der „Theorie des Vorstellungsvermögens“ Reinhold's, der subjective Idealismus der Wissenschaftslehre.

Füglich kann daher Reinhold in der Kette der deutschen Philosophen, die mit Kant beginnt und, in dem idealistischen Zweige, mit Hegel, in dem realistischen, mit Herbart und Schopenhauer endet, als zweites Haupt- und eigentliches Mittelglied zwischen Kant und Fichte bezeichnet

werden. Die nachherigen fast zu zahlreichen Wandlungen, die seine Philosophie bis zu seinem im Jahre 1826 erfolgten Tode noch durchgemacht hat und die ihn bald Fichte, bald, im Anschluß an Bardili, dem Identitätssystem Schelling's, vorübergehend selbst Herbart näher führten, blieben sowohl der Bedeutung wie dem Erfolge nach weit hinter deren ursprünglicher Fassung zurück, durch welche sein Platz in der Geschichte der Philosophie gesichert worden ist.

Auf sein engeres Vaterland Oesterreich hat Reinhold's erfolgreiche Wirksamkeit sehr gegen seinen Wunsch nur spärlich zurückgewirkt. Die ersehnte Aussicht auf die Eröffnung einer akademischen Lehrthätigkeit an der Wiener oder irgend einer anderen österreichischen Universität blieb ihm in Folge seiner heimlichen Flucht, des Bruches der Klostergelübde und des Uebertritts zum Protestantismus, ungeachtet angestrengter Bemühungen seiner Wiener Freunde, unwiderruflich verschlossen. Selbst ein vorübergehender Besuch seiner Vaterstadt, den er von Kiel aus in Gesellschaft seines Freundes, des dänisch-deutschen Dichters Jens Baggessen unternahm, bedurfte vorsichtiger Geheimhaltung, um nicht unter den damaligen Verhältnissen unangenehme Folgen des Vergangenen nach sich zu ziehen. Dennoch ist sein meteorgleich über dem philosophischen Horizont aufgetauchtes Gestirn an der verlassenen Heimath nicht spurlos vorübergegangen. Sein außerordentlicher Ruf lockte manchen Wißbegierigen aus den heimischen Alpen und dem Flachland der Donau, wie den Freiherrn Paul von Herbert aus Kärnten und den ungarischen Magnaten Baron Podmanicky nach Jena, um durch Reinhold's beredten Mund Eingang in die Tiefen der neuen kritischen Weisheit zu gewinnen. Der ausgewanderte Oesterreicher, der eine Zeit hindurch als Philosoph in Deutschland das Wort führte, stellte gleichsam das Band vor, das seine einstigen Heimathsgenossen mit dem gewaltigen Strome des neuen Geistes in der deutschen Philosophie verknüpfte und, der ungünstigen äußeren Lage der Dinge zum Trotz, der Philosophie in Wien und anderwärts eine unsichtbare Gemeinde schuf, welche sowohl künftiger Aufnahme als selbstständiger Entfaltung philosophischer Forschung wirksam vorgearbeitet hat.

Beide sind in der Folge in Oesterreich lebendig hervorgetreten. Nach der Beseitigung der bisher in der Jesuitenschule verwendeten Lehrbücher der Philosophie waren dieselben von Seite der Regierung durch andere ersetzt worden, deren Inhalt, dem in derselben zur Herrschaft gelangten Geiste der Aufklärung entsprechend, dem Kreise der Zeit-, der in Deutschland seit Wolf und vor Kant allgemein gewordenen, aus

Leibniz'schen und Locke'schen, rationalen und empirischen Elementen zusammengeflossenen Aufklärungsphilosophie entnommen war. Die jüngste deutsche Universität, das von Georg II. von England 1734 gegründete Göttingen, hatte auch hier, wie bei der Reform der juridischen Studien, den Wiener Staatsmännern zum Vorbild gedient; wie die daselbst heimischen Schlözer und Gatterer für die staatswissenschaftlichen, so gab der maßvolle, aber eklektische Philosoph Feder das Muster für die philosophischen Lehrbücher ab, die von den Leitern der philosophischen Studien in Oesterreich den Philosophieprofessoren der Monarchie vorgeschrieben wurden.

Unter diesen hat das von dem Wiener Professor Franz Samuel Karpe verfaßte Lehrbuch, dessen eklektischer Charakter schon aus dem Titel „Philosophie ohne Beinamen" ersichtlich wird, sich, wenn auch nur nominell, am längsten, durch mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch bis zu den Märztagen des Jahres 1848, in seiner amtlich bevorzugten Stellung behauptet. Die Lage, in welcher die Lehrer diesem, wie überhaupt jedem anderen vorgeschriebenen Lehrbuch gegenüber sich befanden, war eigenthümlich genug. Dieselben waren durch das Gesetz verpflichtet, sich in ihren Vorträgen sowohl, wie bei den vorzunehmenden Prüfungen genau an den Wortlaut des Lehrbuchs zu halten, und konnten, wenn sie sich Abweichungen von demselben erlaubten, zur Rechenschaft gezogen, zu mehr oder weniger empfindlichen Disciplinarstrafen verurtheilt, ja im Falle der Wiederholung oder beharrlicher Widersetzlichkeit ihres Lehramtes enthoben werden. Welche peinlichen Conflicte daraus für den Lehrer, der mit dem Inhalt des vorgeschriebenen Lehrbuchs nicht einverstanden war, oder, wie dies gerade bei Lehrbüchern der Philosophie am nächsten lag, seiner innersten, gewissenhaftesten Ueberzeugung nach nicht einverstanden sein konnte, sich nothwendigerweise ergeben mußten, ist unschwer vorauszusehen. Wenige über das Gewöhnliche hervorragende Lehrer in Oesterreich sind denn auch dem Schicksale entgangen, wegen unbefugter Abweichungen vom vorgeschriebenen Lehrbuch mit den vorgesetzten Behörden in Zwiespalt zu gerathen. Dazu kam noch, daß die Verfasser der ausschließlich zugelassenen Lehrbücher mit nur zu begreiflicher Eifersucht über die Unverletzlichkeit des ihnen ertheilten Privilegiums wachten, dessen Erhaltung nicht blos eine Ehren-, sondern in vielen Fällen auch eine Geldangelegenheit war, wenn die Autoren oder deren Erben aus dem Erlös der verkauften Schriften einen Nutzen bezogen. Auch dieser Umstand ist für das Schicksal der Philosophie und eines ihrer bedeutendsten Vertreter in Oesterreich verhängnißvoll geworden.

Mußte durch die Festsetzung eines bestimmten Lehrinhalts in der dem Gange der Wissenschaft entsprechenden Abänderung und Erneuerung des Lehrstoffes des akademischen Unterrichts nothwendigerweise ein nachtheiliger Stillstand eintreten, so konnte doch weder gehindert werden, daß außerhalb der Schule vorgeschrittene Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in bildungsfreundliche Kreise drangen, noch, daß innerhalb der Schule Männer auftraten, welche Selbstständigkeit und Ueberzeugungsmuth genug besaßen, sich von den herrschenden Geistes- und Vortragsschranken keinen Zwang auferlegen zu lassen. Die unsichtbare Gemeinde, welche durch Reinhold's Beispiel und Vorgang für die durch Kant vollzogene Umgestaltung der Philosophie aus der Ferne gewonnen worden war, hatte zwar nicht vermocht, diesen selbst als sichtbaren Repräsentanten der neuen Geistesära auf einen heimischen Lehrstuhl zu erheben, aber sie kam einem Anderen, welcher im Namen derselben aus dem schon damals in philosophischen Dingen tonangebenden Berlin nach Wien übersiedelte, um daselbst Vorträge über Kant'sche Philosophie zu halten, um so bereitwilliger entgegen. Lazarus Bendavid gehörte den durch Mendelssohn und Markus Herz, von welchen der Erste als Lessing's Freund unter dem Einflusse der Leibniz'schen, der Zweite als Freund Kant's unter jenem der kritischen Philosophie stand, belebten und vergeistigten Kreisen der Berliner Gesellschaft an, welche bedeutende Frauen wie Henriette Herz, Dorothea Mendelssohn-Veit und Rahel Lewin, um sich versammelten und in welche späterhin Fichte, die Brüder Schlegel und Schleiermacher eintraten. In diesen war es, da Berlin zu jener Zeit noch keine Universität besaß, üblich geworden, wissenschaftliche Vorträge über philosophische und literarische Gegenstände zu veranstalten, welche die Stelle der mangelnden Universitätsvorlesungen vertraten. Aug. Wilh. Schlegel hielt auf diese Weise in Berlin ästhetische, Fichte nach seinem unfreiwilligen Abschiede von Jena daselbst philosophische Vorträge. Bendavid verpflanzte die in der nordischen Hauptstadt eingebürgerte Einrichtung nach Wien, wo sie neu war. Welchen Beifall sie fand, ist daraus zu erschließen, daß sie nicht nur von Anderen, namentlich von den Brüdern Schlegel, von welchen der ältere seine berühmt gewordenen „Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur" zuerst in Wien abhielt, nachgeahmt wurde, sondern auch die eifersüchtige Aufmerksamkeit des officiellen Repräsentanten der Philosophie auf sich zog, welcher den Erfolg einer Philosophie nicht blos „mit", sondern „von Namen" mit mißgünstigem Auge betrachtete. Wenigstens hat es den Anschein, daß das amtliche Verbot von dem nach

wenigen Jahren die Fortsetzung der, obgleich nur in privaten Kreisen abgehaltenen, Vorträge sowie der Ausweisungsbefehl, von dem der bescheidene Gelehrte betroffen wurde, nicht ohne im Stillen thätige Mitwirkung eines der Philosophie Kant's abgeneigten Eklekticismus erfolgt sei.

Die vorgeschriebene Philosophie war der drohenden Gefahr, daß eine andere als sie selbst zum Vortrag gelange, für diesmal entrückt, deren Ansehen dadurch aber weder erhöht, noch die Versuchung, ihr zum Trotz eine andere eigene oder fremde Philosophie zu haben und zu lehren, erstickt. Vielmehr ward es seitdem beinahe zur Regel, daß die Lehrer der Philosophie ihrer persönlichen Ueberzeugung nach einer von jener des vorgeschriebenen Lehrbuchs weitab liegenden Anschauung der Dinge huldigten und, wenn sie, wie es fast ebenso häufig geschah, bei ihren amtlichen Vorgesetzten auf wohlwollende Gesinnung und aufgeklärte Duldung trafen, derselben sowohl in ihren mündlichen Vorträgen, wie in ihren schriftlichen Aufzeichnungen ungescheut wissenschaftlichen Ausdruck gaben. Schon der zweitnächste Nachfolger Karpe's auf der Wiener Lehrkanzel, Leopold Rembold, war kein Anhänger desselben, sondern bekannte sich während der ersten Hälfte seiner Lehrthätigkeit zu der jener Zeit von Bayern aus über das katholische Süddeutschland verbreiteten Lehre Jakob Salat's, die ihrerseits ein Abkömmling der Gefühlsphilosophie F. H. Jacobi's war, näherte sich gegen das unfreiwillige Ende derselben (1824) der Weltauffassung Herbart's, an welcher letzteren ihn besonders die Anwendung der Mathematik auf Psychologie anzog, und übertrug beide Richtungen auf seine namhaftesten Schüler J. v. Lichtenfels und F. Exner, von welchen der erstere als Professor zu Innsbruck, Prag und Wien der Jacobischen, der letztere als Professor zu Prag der Herbart'schen Philosophie den Zugang in die österreichischen Hörsäle eröffnete. Die Ueberschreitung der amtlich eng gesteckten Schranken, die dadurch eingeleitet war, vollzog sich im Stillen ohne sonderliches Aufsehen; der erste offene Conflict mit der geistigen Bevormundung und zugleich die ersten Regungen selbstständigen philosophischen Forschungsgeistes sollten anderswoher kommen.

II.

Böhmen, die nördlichste Provinz des österreichischen Kaiserstaates, hat seit Alters her unter den Ländern der Monarchie eine Sonderstellung behauptet. Der Kranz seiner Berge schließt das Land gegen das Donauthal, die Herzader des Reiches, ab, während der Lauf seines

Hauptstromes, des einzigen, welcher den Wall der Gebirge durchbricht, es gegen die norddeutsche Tiefebene öffnet. Die deutsche Bevölkerung an den Grenzen gehört den deutschen Culturstämmen, dem fränkischen im Nordwesten, dem sächsischen im Norden an; Handel und Wandel haben durch die Schifffahrt auf der Elbe von Hamburg und Magdeburg, Gewerbe und Industrie auf dem Weg über das fränkische Eger von Bamberg und Nürnberg her Anregungen empfangen; von der karolinischen Universität zu Prag hat die durch den Auszug der Prager deutschen Studenten und Lehrer begründete Hochschule zu Leipzig ihren Ursprung und ihre Statuten entlehnt; die lebendige geistige Wechselwirkung zwischen Böhmen und Norddeutschland, für eine Zeit durch die Hussitenunruhen unterbrochen, wurde durch die Reformation auf's Neue erweckt und nach deren gewaltsamer Niederwerfung und Niederhaltung durch die aufklärungsfreundliche Toleranz des josephinischen Zeitalters auf's Wirksamste hergestellt. Wer durch die industriereichen, blühenden Thäler am Fuße des Erz- und Isergebirges wandert, wird sich an die gleichen Sachsens und Schlesiens, wer, von der Aehnlichkeit der Lage zu beiden Seiten des Stromes und dem imponirenden Vorzug des wahrhaft königlichen Prager Schlosses abgesehen, durch die meist aus dem vorigen Jahrhundert stammenden, noch vor Kurzem mit Bäumen bepflanzten Straßen der Prager Neustadt wandelt, wird sich durch Bauart und Anlage an Dresden gemahnt finden. Der Charakter der Landesbewohner, ohne Unterschied des Stammes, ist ein ernster und tüchtiger, gleich weit von der Geistesträgheit des Alpenbewohners, wie von der gedankenlosen Genußfreudigkeit des Großstädters entfernt; die Rauhigkeit des Klimas in den Grenzgebirgen und die nur sparsame Ergiebigkeit des Bodens in den südlichen hochgelegenen Gegenden des Landes hat dieselben frühzeitig auf die Nothwendigkeit hingewiesen, den Mangel der gütigen Natur durch die Arbeit des Menschen zu ersetzen, und das Bedürfniß der materiellen hat die Schätzung geistiger Interessen zur unvermeidlichen wolthätigen Folge gehabt. Kaum wird es im Umkreis des Kaiserstaates ein zweites Gebiet, eine zweite Stadt geben, in welcher der Besitz und der Ruhm der Universität in solchem Grade den Stolz der Bewohner ausmacht, wie dies mit der altehrwürdigen Alma mater Carolo-Ferdinandea der Fall ist. Dieselbe galt dem Einheimischen jederzeit als ein Kleinod des Landes wie der Stadt; die durch Geist oder Charakter, Gelehrsamkeit oder Freimuth hervorragenden Lehrer derselben wurden und blieben der Gegenstand allgemeiner

Verehrung, die inneren und äußeren Vorgänge an derselben ein solcher durch alle Stände verbreiteter Aufmerksamkeit.

Diese Universität ist es denn auch gewesen, an welcher der erste Zusammenstoß zwischen eigener Ueberzeugung und durch das Lehrbuch vorgeschriebener Norm stattfand; die beiden einzigen innerhalb der Monarchie geborenen Denker, welche, jeder in seiner Art, Schule gemacht haben, sind aus Böhmen hervorgegangen. Während der Wiener Reinhold von Jena und Kiel aus den Kriticismus lehrte und fortbildete, wuchsen in Prag und in einem ärmlichen Fabriksstädtchen Deutschböhmens zwei Jünglinge auf, welche bestimmt waren, beide, jeder in seiner Art, dessen philosophische Gegner zu werden; der Eine, indem er auf Leibniz, der Andere, indem er noch hinter denselben, auf Descartes zurückging, beide nicht, um auf dem so gewählten Standpunkt zu verharren, sondern, um von demselben aus eine erneuerte und vervollkommnete Weltauffassung hervorzubringen.

Bernhard Bolzano, der eine dieser beiden, war in demselben Jahre, in welchem die Kritik der reinen Vernunft erschien (1781), als Sohn eines der daselbst befindlichen italienischen Colonie angehörigen Kaufmannes in Prag, der andere, Anton Günther, in demselbem Jahre, in welchem der Barnabit Reinhold sein Ordenskleid abstreifte und in's Ausland floh (1783), als Sohn eines armen Dorfschmieds in dem Gebirgsdörfchen Lindenau im böhmischen Erzgebirge geboren. So gering zwischen beiden sonach der Unterschied des Alters war, fügte es sich in Folge der Verschiedenheit ihrer äußeren Lebensumstände so eigenthümlich, das der Eine, das Kind einer wohlhabenden Familie, nicht nur seine Studien vollendet hatte, sondern bereits an der Hochschule der Vaterstadt Professor war, als der Andere, dessen Armuth seinen Eintritt in das Gymnasium weit über das 14. Lebensjahr hinaus verzögert hatte, die Universität bezog und sein Schüler wurde. Bolzano hatte Theologie studirt, zugleich aber so eifrig und mit Vorliebe Mathematik betrieben, daß er eine Zeitlang unschlüssig blieb, ob er jene oder diese zu seinem Lebensberuf machen sollte. Die Wahl, wie er selbst sagt, wurde ihm um so schwieriger gemacht, weil er an sich bemerkt zu haben glaubte, daß ihn an der einen wie an der anderen vorwiegend die rein philosophische, daher weder an der ersten die historisch-philologische, noch an der letzteren die erweiternd erfindende Seite interessire, und er der ersteren erst von dem Augenblick an den Vorzug gab, als er zu der Einsicht gekommen zu sein glaubte, daß auch die Religion einer philosophischen Bearbeitung und Darstellung fähig

sei. Dieselbe wurde, wie er selbst in seiner Autobiographie erzählt, erst in dem letzten seiner theologischen Studienjahre durch das hingeworfene Wort seines von ihm hochverehrten Professors Mika angeregt, „daß eine Lehre wohl schon gerechtfertigt sei, sobald man nur zeigen könne, daß uns der Glaube an sie gewisse sittliche Vortheile gewähre.“ Dadurch sei ihm ein Licht aufgegangen, welches allmählich alle noch übrigen Dunkelheiten zerstreute. Während er nämlich bis dahin daran Anstoß genommen habe, daß ihm verschiedene Lehren der Kirche mit der Vernunft oder doch wenigstens mit der Geschichte nicht vereinbarlich schienen, sei ihm nun mit einem Male klargeworden, daß es sich in der Religion, besonders in einer göttlichen Offenbarung, gar nicht darum handle, wie eine Sache an sich beschaffen sei, sondern nur darum, was für eine Vorstellung von ihr für uns die erbaulichste sei. Diese Auffassung, durch welche die Theologie den Anspruch Erkenntniß der Dinge, die und wie sie sich zugetragen hätten, zu sein, aufgab und sich begnügte, eine keineswegs nothwendigerweise wahre, ja nicht einmal in jedem Fall wahrscheinlichste, aber so beschaffene Vorstellung von denselben zu geben, daß sie für den praktischen Zweck der Erbauung die tauglichste unter allen denkbaren sei, gewährte Bolzano eine so völlige Beruhigung, daß er von da an keinen lebhafteren Wunsch hegte, als diese ihm so wohlthätige Ueberzeugung durch öffentliche Vorlesungen über die gute Sache der Religion zur möglichst allgemeinen zu machen. Der junge, damals wenig über zwanzig Jahre alte Prager Student der Theologie hatte sich, ohne es zu wissen, das nämliche Ziel vorgesetzt, welches ungefähr gleichzeitig Schleiermacher in Berlin durch seine bekannten „Reden über die Religion“ anstrebte, die unter der Herrschaft der damaligen Aufklärung oder, wie Tieck sagte, „des Aufklärichts“, in der öffentlichen Meinung der sich gebildet nennenden Kreise tief gesunkene Religion in den Augen ihrer „Verächter“ wieder emporzurichten. Daß dies nicht durch äußeren Zwang oder kirchliche Autorität, sondern lediglich, um erfolgreich zu sein, auf wissenschaftlichem, und zwar dem noch nachhaltigen Geist des philosophischen Jahrhunderts entsprechend, auf philosophischem Wege, durch den Nachweis ihrer Vernunftmäßigkeit geschehen könne, davon waren zur Zeit, wie schon aus jener Aeußerung Mika's erhellt, nicht nur Professoren der Theologie zu Prag, sondern auch die in theologischen Dingen maßgebenden Vertrauensmänner und Rathgeber der Krone in Wien überzeugt, wie aus der Thatsache sich ergiebt, daß gerade damals der Burgpfarrer Frint, auf den Kaiser Franz I. viel hielt, dem Monarchen den Vorschlag machte und bei demselben auch

durchsetzte, zur wirksamen Bekämpfung des Unglaubens unter der studirenden Jugend bei den philosophischen Studien Lehrkanzeln der philosophischen Religionslehre zu errichten. Das Zusammentreffen dieser Maßregel, die schon im Jahre 1805 in Vollzug gesetzt wurde, mit dem von Bolzano freiwillig gefaßten Entschluß, philosophische Vorträge über Religion zu halten, mußte dem für sein Vorhaben begeisterten Mann fast wie eine Fügung der Vorsehung erscheinen. Sofort bewarb er sich um die auf diese Weise an der Universität in Prag neu erstandene Lehrkanzel, gleichzeitig aber auch, seiner früheren Lieblingsneigung folgend, um die durch den Tod seines ehemaligen Lehrers Wydra erledigte Lehrkanzel der Mathematik, erhielt, ungeachtet er auch unter den Bewerbern um die letztere für den vorzüglichsten galt, die erstere und trat, noch nicht 24 Jahre alt, im Sommercurse 1805 (19. April) sein Lehramt an.

Der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Die Studenten, ursprünglich gegen das neue, ihnen auferlegte Studium so eingenommen, daß sie sich vorgenommen hatten, den jungen Lehrer bei dem ersten ihnen anstößigen Wort durch Aeußerungen des Unwillens zum Verlassen der Lehrkanzel zu nöthigen, fanden sich von der zugleich bescheidenen und Ehrfurcht einflößenden Persönlichkeit und dem ungewohnten Reiz ebenso strenger als durchsichtig klarer, den Mathematiker verrathenden Beweisführung des jungen Lehrers, der ihnen fast wie ein Freund und Altersgenosse entgegentrat, bald so unwiderstehlich angezogen und dauernd festgehalten, daß derselbe schon nach wenigen Jahren als Professor und Kanzelredner, dessen in letzterer Eigenschaft abgehaltene sonntägliche „Exhorten“ (Erbauungsreden) bald von Personen aus allen Ständen besucht, eifrig nachgeschrieben und im ganzen Lande verbreitet wurden, zu einer der beliebtesten und geachtetsten Erscheinungen der Hochschule, der Stadt, ja des ganzen Landes geworden war.

Nur zu bald zogen sich Wolken über seinem Haupte zusammen. Derselbe Theolog, der von der Philosophie die mit Bolzano's übereinstimmende Meinung hatte, daß die Religion, um dem Unglauben wirksam zu begegnen, philosophisch behandelt werden müsse, hatte zur Erreichung dieses Zweckes eine Philosophie zwar nicht erdacht, aber erwählt und, wenn auch nicht im Geiste, doch nach einer Methode derselben, ein Lehrbuch der philosophischen Religionswissenschaft verfaßt, welches auf seinen Betrieb sämmtlichen Professoren dieses Faches als Leitfaden vorgeschrieben wurde. Die von ihm erwählte Philosophie war die kritische, welcher dadurch die Genugthuung widerfuhr, nachdem wenige Jahre früher Vorträge über Kant'sche Philosophie amtlich ver-

boten worden waren, nun ihrerseits von einer Behörde, noch dazu von einer geistlichen, als Richtschnur vorgeschrieben zu werden; die derselben entlehnte Methode war die Wiederherstellung des der theoretischen Vernunft unerreichbaren Erkenntnißstoffes auf dem Wege des Postulats durch die praktische Vernunft. Damit wäre eine Auffassung, wie Bolzano sie hegte, in Bezug auf die übernatürlichen Gegenstände der Religion allenfalls noch vereinbar gewesen, da es bei diesen auch seiner Meinung nach nicht auf die Erkenntniß des Ansichs derselben, sondern lediglich auf die zu dem praktischen Zweck der Erbauung denkbar tauglichste Weise der Vorstellung von denselben ankommen sollte. Daß aber auch die Gegenstände der sogenannten natürlichen Religion, wie die Existenz der Gottheit, die Unsterblichkeit der Seele und die Freiheit des Willens, wie Kant wollte, nicht auf dem Wege der Vernunft gewußt, sondern blos aus praktischen Gründen geglaubt werden sollten, stand nicht sowohl mit Bolzano's religiöser, als vielmehr mit dessen von Kant völlig unabhängiger philosophischer Ueberzeugung in zu grellem Widerspruch, als daß er sich hätte entschließen, oder wer ihn kannte, hätte erwarten können, er werde der Vorschrift eines Lehrbuches zuliebe sich zur Verkündigung jener und Verleugnung der eigenen Ansicht herbeilassen.

Das Ungewitter konnte nicht ausbleiben. Der erste Sturm, welcher sich schon drei Monate nach dem Antritt seines Amtes erhob, indem von Wien aus in trockenen Worten unter dem Vorwande, daß er ein „Kantianer“ sei und sich nicht nach dem „vorgeschriebenen“ Lehrbuch halte, seine Absetzung verfügt wurde, ward glücklich und zwar durch die Verwendung der Prager geistlichen und weltlichen Behörden selbst, abgeschlagen. Der Vorwand war um so grundloser, als, wie oben erwähnt, nicht Bolzano, sondern vielmehr der Verfasser des Lehrbuches „Kantianer“ war, dieses selbst aber erst etwa drei Monate nach Verfügung jener Absetzung „vorgeschrieben“ wurde. Seitdem dasselbe nun wirklich vorgeschrieben war, trug Bolzano zwar seiner Amtspflicht gemäß nach demselben vor; da aber seine strenge Gewissenhaftigkeit ihm nicht erlaubte, seine von dessen Inhalt abweichende Ansicht zu verschweigen, so mußte daraus nothwendigerweise die für ihn wie für die Studirenden peinliche Situation eines gleichsam verdoppelten Lehrstoffes die Folge sein, von welchen der eine amtlich gutgeheißen und gefordert, der andere, mit jenem im Widerstreit stehende, durch die Autorität des geliebten und gepriesenen Lehrers beglaubigt war. Dieselbe nahm zwar nach einigen Jahren insofern ein Ende, als der damalige Director des philosophischen Studiums, Abt Milo Grün, ein milder und wohl-

denkender Mann, Bolzano nicht nur die Erlaubniß, sondern sogar den Auftrag ertheilte, künftig nach seinen eigenen Ansichten vorzutragen; aber schon dessen nächster Nachfolger, ein ebenso bildungs- als einsichtsloser geistlicher Würdenträger, zeigte sich nicht nur mit demselben und mit der Gesammtwirksamkeit des bei der Jugend in höchstem Ansehen stehenden Lehrers sehr unzufrieden, sondern knüpfte daran eine amtliche Denunciation, in Folge deren demselben von der damaligen obersten Unterrichtsverwaltung, der k. k. Studien-Hofcommission in Wien, „wegen seiner Abweichung vom Lehrbuche" ein Verweis ertheilt und zugleich von ihm verlangt wurde, eine vidimirte Abschrift seiner Vorlesungshefte einzusenden. Dies geschah im Jahre 1818, hätte aber vielleicht ebensowenig, wie ein in Folge einer heimlich, mit Umgehung sowohl der weltlichen als der geistlichen Behörden, von ziemlich anrüchiger Seite her unmittelbar an die Curie erstatteten Anzeige von Rom aus an die kaiserliche Regierung gerichtetes Schreiben, in welchem die Absetzung desselben als eines „Coryphaeus Pseudoprophetarum nostri aevi" gefordert wurde, den gewünschten Erfolg gehabt, da sowohl die philosophische und theologische Facultät, als eine zu dem Zweck niedergesetzte Regierungscommission in Wien in dem Inhalt der Collegienhefte nichts Anstößiges fanden, wenn nicht die gerade um jene Zeit offenbar gewordene mehr als überreizte Stimmung in der deutschen Studentenwelt überhaupt und die mehr als unbedachte Haltung einzelner Mitglieder der deutschen akademischen Lehrerschaft den Verdacht des Vorhandenseins geheimer politischer Verbindungen und Umtriebe auch in den Lehrer- und Hörerkreisen der einheimischen Universitäten bei der Wiener Regierung hervorgerufen hätte. Im Jahre 1817 war von den Burschenschaften das Reformationsfest auf der Wartburg begangen worden, an dem sich auch einige als freisinnig bekannte Professoren, darunter der Philosoph Fries und der Naturphilosoph Oken, betheiligten; am 23. März 1819 wurde der Lustspieldichter Kotzebue als „russischer Spion und Verräther der Nation" durch den Studenten Karl Sand aus Wunsiedel ermordet. Je größer der dadurch hervorgerufene Schrecken, desto erklärlicher war das Bemühen, alle und jede, auch nur durch irgend welches Reformziel oder die äußerliche Form einer geheim gehaltenen Verbindung zu irgend welchem Zwecke den Stimmungen und Richtungen, aus welchen jene Thatsachen entsprungen waren, verwandt scheinende Bestrebungen im Keime zu unterdrücken. Und da es sich traf, daß Professoren, die wie Fries, Oken, de Wette und andere, welche bei jenen Vorfällen Notorietät erlangt hatten, gerade zu den bei der akademischen Jugend beliebtesten und

geehrtesten Lehrern gehörten, so lag es gewissermaßen nahe, gerade die von der Jugend am höchsten geachteten und, wie dies z. B. bei Bolzano der Fall war, fast schwärmerisch verehrten Professoren für die politisch gefährlichsten zu halten. Bei Bolzano, der, ausschließlich seinen Studien und der häufig mit Rigorismus geübten moralischen Einwirkung auf seine Zuhörer hingegeben, nach seinem eigenen Geständniß nie eine Zeitung las, traf der Schluß nicht zu; zum Unglück für ihn und seine Sache aber konnte derselbe bei einem anderen Professor, der zugleich der für ihn am meisten begeisterte und anhänglichste seiner Schüler und Freunde war, einen Schein von Berechtigung annehmen. Zwar der Beschäftigung mit Politik, auch im gelindesten Sinne des Wortes, die sich in völliger Passivität lediglich mit der Kenntnißnahme der Tagesereignisse zufrieden giebt, stand der um sieben Jahre jüngere Jünger, Professor Fesl in Leitmeritz (geboren 1788), so fern wie der Meister; aber der schwung- und phantasievolle, in seinem Feuereifer für die Verwirklichung des von ihm rastlos erstrebten sittlichen und religiösen Ideals ungestüme Mann hatte sich dazu hinreißen lassen, unter den jungen Theologen, die als Zöglinge des bischöflichen Seminars seiner Leitung anvertraut waren, eine nichtsweniger als politische, sondern ausschließlich die eigene sittliche und religiöse Veredlung zu fördern bestimmte, allerdings geheim gehaltene Verbindung unter dem Namen des Christenbundes zu stiften, dessen Glieder dieselben auch nach ihrem Austritte aus der Lehranstalt blieben und durch die regelmäßige Einsendung ihrer Tagebücher, durch die Theilnahme an zu bestimmten Zeiten abgehaltenen Zusammenkünften, sowie durch das Tragen eines Ringes sich als solche zu erkennen gaben. Wessen hätte es bei der damaligen Lage der politischen Verhältnisse in Deutschland, welche direct zu den Karlsbader Beschlüssen und der Mainzer Untersuchungscommission führte, mehr bedurft, um auf Fesl und mittelbar auf Bolzano, ungeachtet dieser die Errichtung des Bundes nie gebilligt, sondern ausdrücklich vor derselben gewarnt hatte, den Schein politischer Bedenklichkeit zu werfen? Erst jetzt, da die letztere hinzutrat, wurde die kirchliche hervorgekehrt und selbst jetzt noch, vielleicht, um den Schein zu vermeiden, als werde einem von Rom ausgegangenen Drucke nachgegeben, die Rücksicht beobachtet, daß dem in Prag unmöglich gewordenen Professor angeboten wurde, die Lehrkanzel der Religionswissenschaft, bei welcher er nicht mehr „geduldet" werden könne, seiner einstigen Neigung und hervorragenden Befähigung gemäß mit einer solchen der Mathematik in Wien zu vertauschen. Seine Weigerung, wurde ihm angedeutet, werde als ein

Beweis angesehen werden, daß er „durch seine Anhänger in Prag und Böhmen überhaupt etwas Besonderes auszuführen gedenke", und seine Absetzung unvermeidlich nach sich ziehen. Dieselbe erfolgte, da Bolzano seiner hochbetagten Mutter wegen, an der er mit zärtlichster Liebe hing und die ihrer Kränklichkeit halber die Versetzung an einen fremden Ort scheute, Prag nicht verlassen wollte, am 24. December 1819, noch bevor das gegen beide, Bolzano und Fesl, erlassene, vom 18. December desselben Jahres datirte, Breve des Papstes in Wien eingetroffen sein konnte.

Wie aus der oben angeführten Motivirung ersichtlich, waren die Gründe der Absetzung weit mehr politischer als religiöser Natur. So weit ging die Besorgniß vor der in den Händen des akademischen Lehrers befindlichen Macht, daß dieser von der obersten Landesbehörde ausdrücklich ersucht wurde, zu verhindern, daß unter den Studenten „Bewegungen" entstünden. Auch wurde derselbe nicht eigentlich entlassen, sondern mit einer freilich dürftigen, aber der bestehenden Norm entsprechenden Pension in den bleibenden Ruhestand versetzt. Seine Behandlung als Priester, also die Frage nach dessen Rechtgläubigkeit, blieb, zum deutlichen Zeichen, daß die Motive der Regierung nicht kirchliche gewesen seien, dem Ordinariate überlassen und endete nach mehrjährigen, viel Zeit und Papier in Anspruch nehmenden Verhandlungen mit einer in voller Sitzung des Consistoriums dem Protokollführer in die Feder dictirten Weigerung Bolzano's, die von ihm angeblich vorgetragenen und für anstößig erklärten Lehren in vier Punkten zu widerrufen. Dieselbe hatte keine nachtheiligen Folgen für ihn; Kaiser Franz befahl, die Sache als abgethan zu betrachten; man erzählte sich, die geistliche Oberbehörde habe einen Verweis bekommen, weil sie Bolzano zum Widerruf habe nöthigen wollen. Von dieser Zeit an bis zu seinem Tode (18. December 1848) lebte derselbe ohne öffentliches Amt ausschließlich der Wissenschaft, viele Jahre hindurch im Kreise einer ihm befreundeten Familie auf dem Lande, zu welcher ihm ein tragisches Familienereigniß den Zutritt eröffnet hatte, welches Veranlassung zu einer der gelesensten und für seine Philosophie bezeichnendsten seiner Schriften, der im Jahre 1827 zuerst und zehn Jahre darauf in zweiter, mit einem Anhange ausgestatteter Auflage erschienenen „Athanasia oder Gründe für die Unsterblichkeit der Seele" ward. Derselben folgte im Jahre 1837 sein Hauptwerk, die „Wissenschaftslehre, ein Versuch einer ausführlichen und neuen Darstellung der Logik" in vier Bänden (Sulzbach 1837), in den folgenden Jahren und nach seinem Tode eine

beträchtliche Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Abhandlungen, Flug- und polemischer Schriften, theils philosophischen, theils religiösen Inhalts, von welchen an dieser Stelle nur die ersteren in Betracht kommen können.

Bolzano's Philosophie ist von ihm niemals als zusammenhängendes Ganzes dargelegt, von den einzelnen philosophischen Disciplinen ist nur die Logik ausführlich, Metaphysik und Ethik dagegen sind von ihm nur gelegentlich, letztere insbesondere fast nur andeutungsweise behandelt worden. Grundgedanke derselben ist, daß die Wahrheit, deren Erkenntniß Wissenschaft heißt, ein in sich zusammenhängendes und an sich, unabhängig von deren Gedacht- oder Erkanntwerden, bestehendes Ganzes ausmache, dessen Bestandtheile sich untereinander wie Grund und Folge verhalten und daher nothwendig letzte, keiner weiteren Begründung fähige, aber auch nicht bedürftige Elemente (Grundwahrheiten) voraussetzen. Daß diese letzteren, weil sie sich zu den aus ihnen, wie die Folgen aus ihren Gründen, fließenden Wahrheiten ebenso verhalten, wie die elementaren Bestandtheile des Stoffes zu den durch deren Combination entstandenen zusammengesetzten Aggregaten, nicht anders als, ebenso wie diese selbst, einfach sein können, scheint ihm hierbei nicht weniger selbstverständlich, als daß die Bestandtheile, deren die Grundwahrheit als Satz (wahrer Grundsatz) nicht entbehren kann, deren Subject, Prädicat und Copula, als Elemente eines elementaren Satzes selbst elementar, d. i. einfach sein müssen. Daß letztere, die elementaren Bestandtheile einer elementaren Wahrheit (Grundwahrheit), ihrer Einfachheit unbeschadet oder vielmehr gerade um dieser willen nicht durchaus, ja nur zum geringsten Theile reine (rationale) Begriffe sein müssen, sondern, und zwar größtentheils, auch (empirische) Anschauungen sein können und werden, macht das charakteristische Merkmal aus, wodurch die Ansicht Bolzano's von der des reinen Rationalismus, wie er am klarsten in der, der seinigen am nächsten verwandten, Scientia generalis oder Universalwissenschaft des Leibniz aufgetreten ist und der nur Begriffe kennt, sich entfernt und jener des reinen Empirismus, wie er am entschiedensten bei Locke erscheint und nur Anschauungen kennt, nähert, ohne mit demselben zusammenfallen zu wollen, noch zu können. Auch Leibniz geht davon aus, daß die Wahrheit ewig, also von ihrem Gedacht- oder Erkanntwerden durch den Menschen unabhängig und daß sie ein Ganzes sei, welches, wie alles Bestehende, zu seiner Voraussetzung letzte und als solche einfache, elementare (Grund-) Bestandtheile habe, und gründet darauf die Hoffnung, von diesen einfachen Elementarbestand-

theilen aus, mittelst einer von ihm als „Calcul“ bezeichneten universellen Methode, die er selbst mit der mathematischen ars combinatoria zwar nicht identificirt, aber vergleicht, deren Gesammtinhalt ebenso, wie der Physiker den Körper aus dessen Atomen, durch Combination reconstruiren zu können. Allein, da er in Folge der bekannten „Fensterlosigkeit“ seiner Monaden jede irgendwie auf dem Wege sinnlicher Anschauung von außenher empfangene Kenntniß leugnen muß, so können die elementaren Bestandtheile des Wissens, aus welchen dieses sich aufbaut, unmöglich etwas anderes, als reine Begriffe und muß demzufolge das gesammte Wissen rationales, d. i. reines Vernunftwissen sein. Schon sein nächster Schüler und Nachfolger Wolf ist in diesem Punkte seinem Meister untreu geworden und hat durch die Beseitigung der „Fensterlosigkeit“ der empirischen Anschauung Bahn gemacht; in höherem Grade noch ist dies von Seite Lambert's der Fall gewesen, der sich die Vereinigung Locke's mit Leibniz, beziehungsweise deren Ausgleich untereinander geradezu zum Zwecke gesetzt hat. Bolzano's Ansicht trifft am nächsten mit jener Lambert's zusammen, mit dem er auch sonst, nicht nur darin, daß beide ursprünglich Mathematiker und beider Hauptwerke, die „Wissenschaftslehre“, wie das „Neue Organon“ logische, sondern auch darin, daß beide durch Kant's transcendentale Aesthetik dessen Gegner geworden sind, Geistesverwandtschaft zeigt. Nur darin weicht er sowohl von Lambert wie von Locke ab, daß er bei seiner „Anschauung“ das Hauptgewicht nicht sowohl auf deren psychischen Ursprung, als auf deren logische Beschaffenheit legt, ihren elementaren Charakter ebenso, wie er es (mit Leibniz und Lambert) beim Begriffe thut, in die Einfachheit ihres Inhalts, dagegen den Unterschied derselben vom reinen Vernunftbegriff nicht (wie Lambert und Locke) in deren Ursprung von außen durch die Sinne, sondern darin sucht, daß der einfache Begriff den weitesten, die (gleichfalls einfache) Anschauung den engsten Umfang besitze, jener stets mehr als einen, diese schlechterdings nur einen einzigen Gegenstand umfasse. Je nachdem nun der wahre Satz ausschließlich aus reinen Begriffen oder aus Anschauungen oder aus solchen Bestandtheilen, in deren Inhalt sowohl reine Begriffe als Anschauungen enthalten sind (empirischen Begriffen), zusammengesetzt ist, werden von dem Verfasser der Wissenschaftslehre innerhalb des Ganzen der Wahrheit reine Begriffs- (Vernunft-) und empirische (auf Anschauungen beruhende, Erfahrungs-) Wahrheiten unterschieden, deren erstere, weil sie von jeder Art von Anschauung, also sowohl von äußerer als innerer Erfahrung, unabhängig sind und darin mit den von Lambert (und Kant)

aprioriſch genannten Sätzen zuſammenfallen, den Inhalt der rationalen (reinen Vernunft-) Wiſſenſchaften, dieſe, weil ſie (äußere oder innere) Anſchauungen, alſo Erfahrung vorausſetzen, jenen der empiriſchen, von Lambert (und Kant) apoſterioriſch genannten, d. i. der Erfahrungswiſſenſchaften ausmachen. Auch darin, daß nur die erſteren ſchlechthinnige Allgemeinheit und Nothwendigkeit, die letzteren dagegen nur relative Allgemeinheit und nie mehr als einen mehr oder weniger hohen, unter Umſtänden ſogar mathematiſch beſtimmbaren, Grad von Wahrſcheinlichkeit beſitzen können, ſtimmt derſelbe mit Lambert (und Kant) überein. Dagegen verwirft er den von Kant aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen analytiſchen und ſynthetiſchen Urtheilen, welcher die Grundlage der Kritik der reinen Vernunft bildet, ſchon aus dem Grunde, weil derſelbe, da es ſich dabei um die Möglichkeit einer Erweiterung der Erkenntniß handle, nur auf gedachte, alſo nicht auf die Wahrheit an ſich anwendbar ſei, welche letztere allein den Gegenſtand der Logik als ſolcher ausmache.

Daß bei dieſer Anſicht von dem Weſen des Erkenntnißobjectes dem Denken, welches Wiſſen, d. i. Erkenntniß der Wahrheit, werden ſoll, zu dieſem Zweck kein anderer Weg ſich darbiete, als ſeine eigene Beſchaffenheit jener des Objects, um deſſen Auffaſſung es ſich handelt, ſo ähnlich als möglich zu geſtalten, ergiebt ſich von ſelbſt. Wenn das Weſen der (objectiven) Wahrheit in dem Zuſammenhang ihrer Beſtandtheile untereinander als Gründe und Folgen, in ihrer Abhängigkeit von und Abfolge aus Grundwahrheiten nach allgemein gültigen Geſetzen beſteht, ſo kann das Weſen der im Subject durch Nachdenken entſtandenen Wahrheit (Erkenntniß) ebenſowenig in etwas anderem gefunden werden, als im Zuſammenhang der (ſubjectiven) Gedanken untereinander als begründender und abgeleiteter, in ihrer Bedingtheit von und Ableitbarkeit aus Grundgedanken (Principien) nach allgemein gültigen Geſetzen. Einleuchtend iſt, daß, wenn das Weſen der (objectiven) Grundwahrheit in deren Einfachheit liegt (simplex sigillum veri), das Weſen der (ſubjectiven) Grunderkenntniß gleichfalls in dieſer geſucht werden muß. Die Folge iſt, daß zu den wichtigſten Aufgaben der Erkenntnißlehre die Analyſe unſerer Gedanken durch Zerlegung ihres Inhalts in ſeine Beſtandtheile (Definition) gehört, um auf dieſem Wege zu letzten, nicht weiter zerlegbaren Elementen des Denkens zu gelangen, welche als ſolche Anſpruch haben, für einfach und aus dieſem Grunde für wahr, d. i. für unmittelbare Erkenntniſſe gelten zu dürfen. Je nachdem dieſe letzteren reine Begriffe oder Anſchauungen (äußere und innere) ſind,

zerfällt die aus denselben combinirte und abgeleitete Erkenntniß selbst in eine rein rationale (reine Vernunft-) und eine aus rationalen und empirischen Elementen gemischte empirische (strenggenommen empirisch-rationale) oder Erfahrungserkenntniß, stellt sich das Vermögen derselben (Erkenntnißvermögen) weder (wie bei Leibniz) ausschließlich als reine Vernunft, noch (wie bei Locke) als reiner (äußerer und innerer) Sinn, überhaupt nicht als einfach, sondern, wie bei Lambert (und Kant) als zusammengesetzt, und zwar aus einem rationalen (reine Vernunft) und einem empirischen Bestandtheil (Sinn) bestehend dar, von welchen der erstere den apriorischen, der letztere den aposteriorischen Factor unserer als Product von beiden zu betrachtenden Erkenntniß bildet.

Wie hier im Gebiete des Logischen die Einfachheit die Wahrheit, so begründet im Gebiete des Metaphysischen dieselbe die Wirklichkeit. Bolzano stimmt mit Leibniz (und Lambert, im gewissen Sinne auch mit Herbart) darin überein, daß die Natur des wahrhaft Seienden einfach und nur wahrhaft Einfaches wahrhaft Seiendes sei. Auch darin begegnet er sich mit jenem (und diesen) Genannten, daß er nicht nur im Gegensatz zum Idealismus (in diesem Punkt einstimmig mit Kant) die Thatsache der Existenz eines Seienden (Realen), sondern (hierin im Gegensatz zu Kant) die Erkennbarkeit des letzteren in Bezug auf Zahl und Beschaffenheit lehrt, jene (im Gegensatz zu jeder Form des Monismus), als Vielheit, (Pluralismus, Monadismus), diese (im Gegensatz einerseits zum Materialismus, der alles Seiende, wie zum Dualismus, der wenigstens die Naturhälfte des Seienden für materiell erklärt) als nicht-materiell (Immaterialismus, Spiritualismus) bestimmt. Auch darin herrscht zwischen seiner und der oben Genannten Ansicht Einklang, daß Raum und Zeit zwar, wie einst Leibniz im Streit gegen Clarke hervorgehoben, nichts Wirkliches (der Raum nicht, wie Newton wollte, das sensorium commune der Gottheit), beide aber auch nicht (wie Kant will) lediglich ideale Anschauungsformen des Subjects seien, welchen von diesem abgesehen irgend welche objective Bedeutung überhaupt nicht zukomme. Letztere Ansicht Kant's, durch welche die Mathematik als Wissenschaft ihrer schlechthinnigen Geltung verlustig zu gehen und zu einer bloßen Folge der an sich zufälligen Organisation des menschlichen Subjects herabzusinken drohte und, wie es unter anderem das Beispiel Zöllner's zeigt, in jüngster Zeit wirklich herabgesetzt worden ist, mußte für ihr Fach begeisterten Mathematikern besonders anstößig erscheinen und ist es in der That nicht blos für Lambert, dessen freundschaftlichem Briefwechsel mit Kant die Veröffentlichung der Inaugural-Dissertation „De

mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis" (1770), in welcher dieselbe zuerst vorgetragen wurde, ein jähes Ende bereitete, gewesen, sondern auch für Bolzano eine schroffe Scheidewand zwischen seiner eigenen und der Weltanschauung des Kriticismus geblieben.

Auch für den ihm persönlich, wie oben angedeutet, sehr am Herzen liegenden, in seiner „Athanasia" durchgeführten Beweis für die Unsterblichkeit der Seele hat Bolzano, ähnlich wie Mendelssohn im „Phaedon", aber mit ungleich größerer Schärfe und überlegener Strenge, von der Einfachheit und der damit verbundenen Unzerstörbarkeit des Seienden Gebrauch gemacht. Dagegen war er so weit entfernt, sich durch die von Leibniz gegen eine von den Monaden ausgehende oder aufzunehmende transcendente Wirkung vorgebrachten Gründe überzeugt zu fühlen, daß er nicht nur keinen Anstand nahm, das von jenem an die Stelle derselben gesetzte künstliche Hülfsmittel der prästabilirten Harmonie als abgethan zu betrachten, sondern in seiner, erst nach dem Tode (von Prihonsky) herausgegebenen „Atomenlehre" über die metaphysische Grundlage der physikalischen Erscheinungen in einer Weise sich zu äußern, welche der atomistischen Basis der heutigen Naturauffassung, insbesondere wie dieselbe in Fechner's „philosophischer und physikalischer Atomenlehre" auftritt, bis auf die in Uebereinstimmung mit Mathematikern und Physikern, wie Cauchy und Moigno, festgehaltene Unkörperlichkeit der Atome, nächstverwandt erscheint.

Zum dritten Mal kehrt der, wie ersichtlich, Bolzano's Philosophie durchdringende Grundgedanke von der Bedeutung der Einfachheit in seiner Begründung der Ethik wieder, in welcher es sich, wie in der Logik um das nothwendig Wahre, in der Metaphysik um das wahrhaft Seiende, so um das Gute, das heißt das wahrhaft Begehrenswerthe handelt. Da nun, wie aus dem Vorangegangenen klar wird, das Wesen sowohl des unmittelbar Wahren, wie des im strengen Sinn des Wortes Seienden in der Einfachheit und folglich sowohl Unbeweisbarkeit als Undefinirbarkeit besteht, so ist leicht vorauszusehen, daß das Wesen des schlechthin Begehrungswerthen eben auch nur in einem Solchen zu suchen sein werde, welches seinem Wesen nach ebenso einfach, als demgemäß weder eines Beweises bedürftig, noch einer Erklärung fähig sei. Alle drei Eigenschaften finden sich vereint im Wesen des Wohlseins-(Lust-) Gefühls (Glückseligkeit), von welchem demnach sich behaupten läßt, daß es schlechthin, also (im Gegensatz zum Eudämonismus) mit Ausschluß jeder selbstsüchtigen Beschränkung auf das eigene, wie (im Gegensatz zum Hedonismus) mit Ausschluß jeder solchen auf das

sinnliche Wohlbefinden, als allgemeines und größtmögliches Wohl (Gemeinwohl, allgemeine Glückseligkeit) begehrenswerth, höchstes Gut und das Streben darnach das Gute sei. Nicht nur mit Leibniz und den edelsten Menschenfreunden des vorigen, sondern auch mit dem Urheber des ursprünglich im humansten Sinn philantropisch gedachten Utilitarianismus des laufenden Jahrhunderts, Bentham, ist Bolzano in diesem Punkte Eines Sinnes gewesen.

Bolzano's Philosophie als Ganzes betrachtet, läßt sich vielleicht am treffendsten als ein im fortschrittlichen Geiste der Zeit corrigirter Leibnizianismus bezeichnen. Die Geschichte der Philosophie weist ihm in Bezug auf den kritischen Wendepunkt, der durch die Kritik der reinen Vernunft herbeigeführt wird, seine Stelle vor Kant und dicht neben Lambert, ungefähr in gleicher Höhe mit Herbart's Realismus zu, der durch die Anerkennung des Raumes und der Zeit als objectiver Formen, sowie durch jene der Vielheit der Realen einen Schritt hinter Kant zurückgetreten, wie Bolzano einen Schritt vor Kant stehen geblieben ist: des Ersteren Metaphysik kann als Erneuerung des Monadismus nach, jene des Letzteren als solche vor und neben Kant gelten.

Bolzano's Schule ist auf religiösem und theologischem Gebiet, von dem hier nicht die Rede sein soll, ebenso zahlreich als nachhaltig, wie die erhebende Feier der hundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages am 5. October 1881 zu Prag beweist, bis auf die Gegenwart geblieben. Auf philosophischem Gebiete haben sich unter seinen Schülern M. Fesl als pietätvoller Herausgeber seiner Biographie und des größten Theiles seiner Werke, Fr. Prihonsky als Verfasser eines im Geiste des Lehrers gegen die kritische Philosophie gerichteten „Anti-Kant" und der scharfsinnigste und geistvollste von allen, Johann August Zimmermann, als ebenso gewandter, als erfolgreicher Vertheidiger des Meisters gegen unwürdige Angriffe durch seine Gegenschrift gegen den Leipziger Professor Krug, unter dem Titel „Krug und Bolzano", wie durch zahlreiche, zum Theil noch ungedruckte, die Lehre fortbildende und erweiternde Schriften hervorgethan. Auch Schreiber dieses, dem in seiner Jugend das unschätzbare Glück persönlichen Umgangs mit dem durch seltene Tiefe des Geistes und fleckenlose Reinheit des Charakters hochverehrungswürdigen Manne zutheil geworden, hat durch seine demselben noch zu Gesichte gekommenen Schriften: „Leibniz' Monadologie" (1847) und die von der Kopenhagener Akademie gekrönte Preisschrift „Leibniz und Herbart" (1849), von derselben ausgehend seine schriftstellerische Laufbahn begonnen.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Die österreichische Strafgesetzgebung seit 1850.

Von Hofrath Dr. Wilhelm Wahlberg.

I.

Oesterreich hatte sich durch eine Codification des gesammten Strafrechts unter der alten Monarchie frühzeitig hervorgethan. Der Mangel einer solchen stürzte die französische Strafjustiz unter der alten Monarchie in Verwirrung, aus welcher diese definitiv erst durch die Gesetzgebung Napoleon's befreit worden ist. England besitzt bis zur Stunde noch kein allgemeines vollständiges Strafgesetzbuch.

Der materielle Theil des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1803 hatte trotz einzelner Härten viele Vorzüge. Mehrere Gesetzgebungsarbeiten in Deutschland hatten auf das österreichische Vorbild Bezug genommen, wie der Entwurf des hannover'schen Criminalgesetzes von 1825, Art. 112, der badische Entwurf § 146, das Criminalgesetzbuch für Braunschweig von 1840, § 62, der hessisch-darmstädtische Entwurf von 1831, Art. 96 u. m. a. — Leider wurde die rechtzeitige Revision des österreichischen Strafgesetzes von 1803 versäumt, obgleich die Hofcommission in Justizgesetzsachen das Bedürfniß derselben durch Vorbereitung eines Revisionsentwurfes seit 1820 anerkannt hatte. Zeiller, später Karl Freiherr von Pratobevera, Kitka und Andere nahmen an diesen Vorarbeiten wichtigen Antheil. Das Bedürfniß einer zeitgemäßen Reform wurde in Oesterreich auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Strafvollzuges erkannt. Wiederholt wurde die definitive Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit von den höchsten Behörden beantragt, auch die Einführung des Einzelhaftsystems nach dem Muster des Pentonviller Zellengefängnisses 1845 in Vorschlag gebracht.

Allein jedes Rütteln an einem Pfeiler des alten Staatsgebäudes galt als eine Gefährdung seiner ganzen Existenz, und es blieb selbst bei vorhandener Erkenntniß der Reformbedürftigkeit beim Alten. —

Dem Uebelstande der Zurückgebliebenheit des gesammten Strafrechts vom Jahre 1803 wurde nicht abgeholfen. Erst die Märzbewegung gab den Anstoß, den hartnäckigen Widerstand zu besiegen, welcher, am Gewohnten haftend, jeder tiefer greifenden unbequemen Reform entgegentrat.

Durch die Verfassung vom 25. April 1848 wurde die Einführung des Geschwornengerichts in Aussicht genommen. In aller Hast ward eine provisorische Vorschrift über das Verfahren vor der Preßjury vom 18. Mai 1848 entworfen. Das im Sturm und Drang dieser Tage in Scene gesetzte Geschwornengericht in Preßstrafsachen war eine Caricatur auf eine unbefangene und von den Strömungen der Tagesmeinung unabhängige Judicatur, ein verunglücktes Experiment. Die ersten legislativen Versuche einer nur theilweisen Umgestaltung des bisherigen Criminalverfahrens ließen nur ungenügende Ergebnisse erwarten. Es wurde der Beschluß gefaßt, von dem bisher eingeschlagenen Wege abzustehen und die Vorarbeiten für eine vollständig neue Strafproceßordnung und neue Gerichtsverfassung nach den in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 ausgesprochenen Grundsätzen, energisch in Angriff zu nehmen. Mit erhebendem Gefühle und expeditiver Hand wurde an der Organisation der Gerichte und an der vollständigen Neugestaltung des Strafverfahrens, auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit einer accusatorischen Hauptverhandlung mit Staatsanwaltschaft, formeller Vertheidigung, Schwurgerichten, gearbeitet. Es mußte jedoch wegen Kürze der Zeit der materielle Theil des Strafgesetzes von 1803, abgesehen von einigen Milderungen der schlimmsten Härten desselben, vorläufig noch in Kraft bleiben. Die tief eingreifende Reform desselben sollte der Mitwirkung der Volksvertretung vorbehalten bleiben. Die frohe Botschaft lang von dem Throne herab durch unser Vaterland, daß der jugendliche Kaiser Franz Joseph von dem Bedürfnisse und Werthe freier und zeitgemäßer Institutionen überzeugt ist.

In freier Nachbildung der französischen Gerichtsverfassung wurde eine neue Organisation der Gerichte in Oesterreich geschaffen, auf welche die neue Strafproceßordnung gegründet worden ist. Definitiv wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt; die Grundsätze

der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, der Ausübung des Richteramtes durch unabhängige, unmittelbar vom Staate ausgehende Organe, der vollständigen Trennung der Justiz und der Verwaltung, gelangten zur Durchführung. Die österreichische Gesetzgebung war hierbei bemüht, einzelne Mängel des vorbildlichen französischen Rechtes zu beseitigen. Es war einer der ersten Schritte des Justizministers Freiherrn von Sommaruga, einige österreichische Justizmänner zu Reisestudien in die Rheinprovinzen und Belgien abzuordnen, damit diese durch eigene Anschauung die Licht- und Schattenseiten der neuen Institutionen kennen lernen und die Reisefrüchte für die späteren legislativen und Organisirungsarbeiten verwerthen konnten. Auf diesem Wege fanden auch einzelne rheinisch-französische Rechtsanschauungen Eingang in die österreichische Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren. Dieser Import der Grundsätze der napoleonischen Codification war schon vorlängst in den deutschen Rheinprovinzen vollzogen und hatte bei den Reformen des Strafverfahrens in den deutschen Staaten seit 1848 mehr oder weniger fast allgemein stattgefunden, zum Theil in Ueberschätzung oder irriger Auffassung des angeblichen französischen Anklageprocesses. Ungleich größer war der Einfluß französischer Rechtsansichten in den preußischen Staaten auf die Umgestaltung des materiellen Strafrechtes.

Der Code pénal hat trotz aller seiner Härten vielfache den Kaiser Napoleon überdauernde Eroberungen gemacht. Dem erfolgreichen Eifer der rheinischen Juristen ist die Aufnahme mehrerer französischer Normen in das preußische Strafgesetzbuch von 1851 zuzuschreiben. Und da dieses der Codification des deutschen Strafrechts zu Grunde gelegt worden ist und mehrere neue Strafgesetz-Entwürfe das deutsche Strafgesetzbuch als Vorbild benützt haben, so wirkt indirect dieser rheinisch-französische Einfluß, wenn auch zum geringen Theil, heute noch nach. Später erst machen sich bei der Bildungsgeschichte der modernen Strafrechtsordnungen belgische, niederländische, italienische, im Strafensysteme selbst englisch-irische Einflüsse bemerkbar.

Oesterreich hatte seit 1787 in der Strafgesetzgebung seine eigenen Wege eingeschlagen. Im Geiste der Aufklärungszeit wurde ein in sich abgeschlossenes Strafgesetzbuch auf particularrechtlicher Grundlage geschaffen, losgelöst vom gemeinen deutschen Criminalrechte. Die spätere österreichische Strafgesetzgebung und Criminaljurisprudenz entwickelten sich auf dieser Grundlage, wodurch eine Isolirung des österreichischen Strafrechts herbeigeführt worden ist. Nur wenige

österreichische Criminalisten, wie Jenull, Kitka u. v. A. verwiesen vergleichungsweise gelegentlich auf die gemeinrechtliche Doctrin. Erst seit 1848 fielen die Schranken, welche künstlich zwischen der österreichischen Jurisprudenz und der deutschen Rechtswissenschaft gezogen worden sind. Es enstanden wie mit einem Zauberschlage in Folge der bestehenden Preßfreiheit, der Lehrfreiheit, des Fortschritts der öffentlichen Strafrechtspflege, neue juridische Zeitschriften, welche den Ideenaustausch zwischen den Literaturen des In- und Auslandes vermittelten und der Spruchpraxis der Gerichte besondere Aufmerksamkeit zuwandten. Eine frische geistige Atmosphäre erfüllte die Gerichts- und Lehrsäle. Die lange zurückgehaltenen Ideen des Fortschritts, die vergleichenden Rechtsstudien, die systematische und geschichtliche Behandlung des bisher fast nur exegetisch bearbeiteten einheimischen Rechts wurden rasch in Oesterreich eingebürgert. Die Ausschau auf die Gesetzgebungen des Auslandes erweiterte und erstreckte sich nicht nur auf das deutsche und französische Recht, sondern auch auf das englisch-schottische Recht. Auf diesem Wege erhielt die österreichische Jurisprudenz Fühlung mit den legislativen Arbeiten in Deutschland, Frankreich, Belgien, wie mit der englisch-schottischen und italienischen Literatur.

Die ersten gesunden Früchte dieser Erhebung waren auf dem Gebiete des Strafrechts in der provisorischen Strafproceßordnung von 17. Januar 1850 niedergelegt. Obgleich vielfach der französischen Strafproceßordnung und dem thüringischen Strafproceß-Entwurf nachgebildet, durch Joseph von Würth in der kurzen Zeit von sechs Wochen entworfen, wurde dieses unter dem Vorsitze des Justizministers Dr. Anton Ritter von Schmerling durch Freiherrn von Pratobevera, Hye, Strohnowsky von Fliesser, Rizy, Chimani berathene Gesetzeswerk zu einer selbstständigeren Umgestaltung des bisherigen Strafverfahrens und grundlegend für die spätere strafproceßrechtliche Fortbildung.

In dem Criminalverfahren von 1803 war das inquisitorische Princip auf die Spitze getrieben und auf Kosten der persönlichen Freiheit der Staatsbürger in einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung und strenge geltend gemacht. Den Inquirenten war eine Gewalt eingeräumt, deren Umfang nur zu leicht zum Mißbrauch derselben verleiten konnte. Durch die Ausschließung der Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit, sowie der Beigebung eines Vertheidigers, war der Inquisit beinahe ganz in die Hände des Inquirenten gegeben und zu

wenig gegen Willkür geschützt. Die ausschließliche Actenmäßigkeit zog langwierige Untersuchungen, in der Regel mit Untersuchungshaft nach sich, und das nach gesetzlich bindenden Beweisregeln auf rein schriftlicher Grundlage erkennende Gericht konnte weder den Beschuldigten, noch die Sachverständigen und Zeugen selbst sehen und vernehmen. Die Vereinigung der widersprechenden Verrichtungen des Anschuldigens und des Vertheidigens in der Person des Untersuchungsrichters, welcher zuweilen auch Mitglied des erkennenden Gerichts war, mußte die Unparteilichkeit desselben gefährden. Diese Gebrechen wurden um so gefährlicher, als selbstständige und unabhängige Staatsrichter nicht allenthalben fungirten und die Strafgerichtsbarkeit in vielen Ländern des Kaiserstaates vorwiegend patrimonial oder magistratual war. Wie der absolutistische Polizeistaat die Unterthanen zum bloßen Object des staatlichen Herrschaftsrechts machte, so behandelte der entartete inquisitorische Criminalproceß desselben den Inquisiten als bloßes Untersuchungsobject. Er wurde als eine Kenntnißquelle der Gewalt des Inquirenten preisgegeben. Die postulirte Pflicht zur eigenen Ueberweisung mitzuwirken, die mürbemachenden Lügen- und Ungehorsamsstrafen, die Pein langer Untersuchungshaft, die factische Verdachtstrafe wegen Unzulänglichkeit des gesetzlichen Beweises, hatten das erniedrigende Subjectionsverhältniß des Inquisiten in dem entarteten Criminalproceß charakterisirt. Alle diese Härten und Gebrechen sollten nur nach den Grundsätzen der provisorischen Strafproceßordnung von 1850 beseitigt oder mindestens gemildert werden, unter den Garantien und würdigeren Subjectionsverhältnissen der Staatsbürger unter die constitutionelle Staatsgewalt, sowie unter dem Schutze des Rechts der formellen Vertheidigung und der Stellung des Angeklagten als Proceßpartei. Nicht das Untersuchungsprincip selbst, nicht die Officialverfolgung wollte beseitigt werden, nur das Uebermaß inquisitorischen Einschreitens. Dasselbe sollte mit der bloßen Anklageform, für das eigentliche Strafverfahren in Verbindung gebracht werden, nach dem Grundsatze der Theilung der Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters, und das Beweisverfahren von den Fesseln der gesetzlichen Beweistheorie befreit werden. Das organische Gesetz vom 10. Juli 1850 über die Staatsanwaltschaft, allen übrigen deutschen Gesetzen vorangegangen, wurde 1853 vielfach angefochten und modificirt. Von einem strengen Anklageprocesse, der wie in England durch das Anklageprincip beherrscht wird, wollte die österreichische Gesetzgebung von 1850 noch

nichts wissen. Doch hatte von Würth in seinem Commentar zur Strafproceßordnung von 1850 den Werth der in Schottland bestehenden Anklageschaft anerkennend beiläufig berührt. Erst nach mehr als zwanzig Jahren sollte die Einrichtung des schottischen Anklagerechts in der österreichischen Gesetzgebung modificirt zu Ehren gelangen, nachdem diese sich für die Schöpfung eines vorgeschritteneren Anklageprocesses entschieden hatte. Obgleich die österreichische Jurisprudenz vor 1848 den sprunghaften Aufschwung in den Principien der Strafproceßordnung von 1850 nicht vorbereitet hatte, zum Theil auch nicht vorbereiten durfte, so mußten sich doch in überraschend kurzer Zeit die österreichischen Juristen des neuen massenhaften Rechtsstoffes zu bemächtigen. Die Richter, die Staatsanwälte, die Vertheidiger lebten sich mit Begeisterung in die neuen Formen und Grundsätze des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens hinein, und auch die Schwurgerichte erwiesen sich im Ganzen befriedigend. Die glückliche Begabung der österreichischen Bevölkerung und ihres Juristenstandes erprobte sich bei der Durchführung des neuen Strafprocesses, auf Grundlage der neuen Gerichtsverfassung, durch welche Schöpfungen die österreichische Strafgesetzgebung den vorgeschrittenen Nachbarstaaten wieder ebenbürtig zur Seite stand.

Dieses erhebende Gefühl trug dazu nicht wenig bei, daß die neue Gesetzgebung von 1850 tiefere Wurzel in dem Bewußtsein des zur selbstthätigen Betheiligung an der Urtheilsfällung berufenen Volkes schlug. Es war damals eine patriotische Freude, den Wetteifer in den Gerichtssälen und Aemtern betrachten zu können, das Beste für die Einbürgerung der neuen Institutionen in Strafsachen zu leisten.

Leider folgte dem sprunghaften Aufschwunge nur zu bald ein Rückschlag gegen einige Errungenschaften.

Man darf jedoch hierbei die großen Schwierigkeiten und politischen Entwickelungskämpfe, welche Oesterreich auf dem Wege der Umgestaltung in ein constitutionelles Staatswesen zu bestehen hatte, bei der Beurtheilung des Ganges der gesammten Strafcodification nicht aus dem Auge verlieren. Ihre Geschichte ist ein Stück politische Geschichte. Die großen schwierigen, unterbrochenen Arbeiten für den constitutionellen Ausbau unseres Vaterlandes spiegeln sich in dem an erhebenden und niederschlagenden Momenten reichen Werdeprocesse der Gesetzgebung über das materielle und formelle Strafrecht, die Gerichtsorganisation, das Gefängnißwesen.

II.

Von der freieren Staatsentwickelung ging der Anstoß zu einer fortschrittlichen Umformung der Strafrechtspflege aus. Von der großen politischen Tradition der Schöpfung einer einheitlichen Gesammtmonarchie in den vielgliederigen Ländern des Hauses Habsburg ging das legislative Streben aus, mit dem Bande der Rechts- und Gesetzeseinheit die Volksstämme Oesterreichs zu einem großen Volke zu verknüpfen und, wie von Hye in seiner Erläuterung der österreichischen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, sagte, zum stolzen Selbstgefühle der Oesterreicher zu erheben.

Es ließ sich nicht leugnen, daß die reformatorische provisorische Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850, den Zuständen in den ungarischen, kroatischen, galizischen, italienischen Ländern kaum entsprach und daher nicht als gemeines österreichisches Strafproceßrecht in alle Kronländer der Gesammt-Monarchie sofort beruhigt eingeführt werden konnte. Das praktische Bedürfniß der einheitlichen Umgestaltung des Rechtszustandes drängte zu einer Transaction zwischen den Grundsätzen des Criminalverfahrens von 1803 und der Strafproceßordnung von 1850, sowie zu einer bloßen Revision des Strafgesetzbuches von 1803, mit Einschaltung der Gesetzesnovellen und Vermehrung einiger neuer Strafbestimmungen. In dieser Richtung waren auch die Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates von 31. December 1851 concipirt.

Die Codification des Strafverfahrens von 1853 griff auf das nicht öffentliche, actenmäßige, inquisitorische Untersuchungsverfahren zurück, behielt das inquisitorische Streben nach Erlangung eines Schuldgeständnisses in der Specialuntersuchung bei, beseitigte jedoch die Ungehorsamsstrafen und gestattete gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters ein ausgedehntes Beschwerderecht, abgesehen von der Controle, die der Staatsanwalt über das Untersuchungsverfahren auszuüben hatte. Eine öffentliche und mündliche Schlußverhandlung mit einem contradictorischen Verfahren zwischen Anklageschaft und Vertheidigung, großentheils der Strafproceßordnung von 1850 entlehnt, sollte eine bessere und sicherere Beweisgrundlage des Endurtheils verbürgen. Die negativ gesetzliche Beweistheorie, mit Verbesserungen, wurde wieder dem alten Criminalverfahren entlehnt, ebenso die Umkehr zu der verhaßten Instanzentbindung in der Form einer bedingten Freisprechung aus Unzulänglichkeit der

Beweismittel. — An die Stelle des Systems der Nichtigkeiten von 1850 führte die Strafproceßordnung von 1852 das Berufungsverfahren in zweiter, nach Umständen auch in dritter Instanz, an das Criminalverfahren von 1863 anknüpfend. — Die Revision des materiellen Theiles des Strafgesetzbuchs von 1803 wollte man ursprünglich aus überwiegenden praktischen Gründen, lediglich für die ehemals sogenannten ungarischen Länder in jener Gestalt vornehmen, welche das alte Strafgesetz durch die vielen dazu erschienen Novellen erlangt hatte; erst später erkannte man es nach Hye's Mittheilung für zweckmäßig, eben diese ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes von 1803 auch für diejenigen Kronländer als neues Gesetz zu erlassen, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch von 1803 gegolten hatte. In einem weiteren Berathungsstadium trat endlich auch das Bedürfniß hinzu, diese revidirte Ausgabe des alten Strafgesetzes in vielen Stellen abzuändern und zu ergänzen. Diese Neuerungen waren zunächst durch die politische Reaction der jüngsten Zeit veranlaßt, standen daher mit der von der ehemaligen Hofcommission in Justizgesetzsachen vorbereiteten Revision des Strafgesetzes von 1803 in keinem Zusammenhange. Von einer Continuität in der legislativen Fortbildung des Strafgesetzes von 1803 kann daher streng genommen nicht die Rede sein. Die ganz ungewöhnliche Lebensdauer des alten Strafgesetzes erklärt sich nicht blos aus dem politischen Stabilitätsprincipe der vormärzlichen Zeit, sondern auch aus dem außerordentlichen Milderungsrechte der Strafgerichte und dem ausgedehnten Gebrauche des landesfürstlichen Begnadigungsrechts, wodurch die schroffsten Härten des Strafgesetzes in der Strafpraxis auffallend gemildert worden sind. Die Strafen des schwersten Kerkers und die Galeerenarbeit waren schon vorlängst außer Gebrauch gekommen. Die öffentliche Strafarbeit in Eisen, die Ausstellung auf die Schandbühne, die Strafverschärfung der körperlichen Züchtigung wurden seit 22. Mai 1848 beseitigt und einige andere Härten des Strafgesetzes von 1803 durch das sogenannte Milderungspatent von 17. Januar 1850 gemildert; weitergehende Reformen sollten dem Reichsrathe vorbehalten bleiben. Durch die revidirte und vermehrte Ausgabe des alten Strafgesetzes wurde 1852 ein gemeines österreichisches Strafgesetz in allen Ländern des Kaiserstaates, mit Ausnahme der Militärgrenze, geschaffen; die Schöpfung eines neuen zeitgemäßen Strafgesetzbuches, dessen Nothwendigkeit officiell anerkannt wurde, sollte in einem geeigneten Zeitpunkte in Angriff genommen werden. Einzelne Verbesserungen

und Milderungen hatte die Revision von 1852 eingeführt, doch ist das Strafensystem mit dem Absolutismus der lebenslänglichen Ehrenfolgen zeitlicher Verbrechensstrafen auch in der Revision von 1852 zurückgeblieben. Die durch ihre Knappheit und Klarheit geschätzte ältere Gesetzessprache von 1803 war zum Theil in einzelnen vagen Textirungen abhanden gekommen. Die bereits einmal in Consequenz der confessionellen Gleichberechtigung gestrichenen Strafbestimmungen über das Verbrechen der versuchten Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christenthum und der Verbreitung einer demselben widerstreitenden Irrlehre, sowie die 1848 beseitigte Prügelstrafe wurden reactivirt, die sogenannten Haß- und Verachtungsparagraphe in bedenklichen Fassungen erweitert, und die Preßdelicte in den Kreis des gemeinen Strafrechts gezogen.

Der Vortheil der Strafrechtseinheit wurde durch die 1860 zugelassene Reactivirung des ungarischen Strafrechts wieder preisgegeben, der um den Preis einer Sistirung der Schöpfung eines neuen Strafgesetzbuches erkauft worden war. Die durchgreifende Reform der österreichischen Strafgesetzgebung hatte unersetzbare Jahre und den Schatz der Rechts- und Gesetzeseinheit verloren.

Von den Nebengesetzen des revidirten Strafgesetzes von 1852 in den Fünfzigerjahren ist nicht viel Erfreuliches zu sagen. Größere Gesetzgebungsarbeiten waren das Militärstrafgesetz vom 15. Januar 1855 und die Strafproceßordnung von 1853. Die heute noch bestehende kaiserliche Verordnung von 20. April 1854 regelte die Vollstreckung der Verfügungen und der Erkenntnisse der politischen und polizeilichen Behörden und die Strafbehandlung aller Personen, deren polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Orten die Ordnung und den Anstand verletzt oder sonst ein Aergerniß giebt. Jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, hat nach § 11 unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Verhandlung mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 100 Gulden C.-M. oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet zu werden. Derselben Strafbehandlung unterliegen Diejenigen, die sich gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung des Dienstes oder gegen Wachen oder obrigkeitliche Diener ungestüm und beleidigend benehmen. In der Preßpraxis herrschte das System der Verwarnungen und polizeilichen Bevormundung. Nach der Preßgesetz-Novelle vom 27. November 1859 war eine freimüthige Kritik der

Regierungsmaßregeln oder der Amtshandlungen zu einem gefährlichen Wagniß geworden. In der Spruchpraxis der Gerichtshöfe traten einzelne befremdende Entscheidungen zu Tage. Es wurde eine selbstständige Uebertretung der eigenmächtigen Selbsthülfe nach § 19 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches construirt; eine später von dem obersten Gerichtshofe wieder aufgegebene Rechtsprechung. Die Verfolgungen wegen Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung häuften sich und der gegen den Bauernphilosophen Conrad Deubler geführte Strafproceß kann als typischer Tendenzproceß der politischen Reactionszeit gelten. Die Kundmachung der Verordnung vom 15. Juni 1860 über die Notionirungen gefährlicher oder bedenklicher Individuen in den Zwangsarbeitsanstalten ward verboten; das im Verwaltungswege geregelte Gefängnißwesen mit der Pflege durch weibliche geistliche Corporationen verquickt, die 1850 durchgeführte vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung in dem sogenannten Bezirksamte wieder alterirt. Das öffentliche Mißbehagen an diesen strafrechtlichen Zuständen steigerte sich von Jahr zu Jahr.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Zur Ethnographie von Dalmatien.

Von Professor Hermann Ignaz Bidermann.

III. Italiener und Deutsche.

Daß ich hier Italiener und Deutsche zusammenstelle, statt, wie es an sich sachgemäßer wäre, mit den Italienern die Spanier in Verbindung zu bringen, geschieht der gleichen Vorbedingungen wegen, unter welchen jene beiden Bestandtheile der Bevölkerung Dalmatiens daselbst zur Bedeutung gelangten, oder vielmehr, was namentlich die Deutschen betrifft, eine Einwirkung derselben auf dieses Land stattgefunden hat und noch gegenwärtig sich vollzieht.

Denn die Reste der Alt-Romanen, welche ihre Existenz auf dalmatinischem Boden in's Mittelalter hinüber fristeten, wurden durch die Schutzherrschaft der venetianischen Republik vor dem Untergange bewahrt und erhielten unter derselben eine Auffrischung sowie ansehnlichen (wenn schon nur zeitweiligen) Zusatz durch die vielen Neu-Romanen, welche diese Republik nach Dalmatien brachte.

Andererseits war gerade sie es, die auch Deutsche zur Vertheidigung des Landes heranzog, und der österreichische Staat, welcher ihr dort in der Herrschaft folgte, setzte nicht nur dies in verstärktem Maße fort, sondern veranlaßte, während er die Italiener begünstigte und seinen politischen Aufgaben dienstbar machte, auch zahlreiche deutsche Beamte mit ihren Familien zur Uebersiedlung nach Dalmatien, wohin denselben nicht nur deutsche Dienstboten, sondern auch derlei Handwerker folgten.

Heutzutage sind dort die vorlängst einheimischen Alt-Romanen von den Italienern, deren Voreltern schon als solche das Land

betreten haben, nicht mehr zu unterscheiden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß den Letzteren Nachkommen Jener beigemischt sind, wenngleich von reiner Abstammung da keine Rede sein kann. Auch finden sich solche gewiß nicht minder unter den jetzt slavisch sprechenden Bewohnern des Landes. Vielleicht ist sogar die Zahl dieser slavisirten Wlachen eine weit größere, als man auf den ersten Blick vermuthet. Doch ich lasse selbstständige Untersuchungen hier beiseite und geben zunächst nur einige Andeutungen über das in Dalmatien sozusagen bodenständige altromanische Bevölkerungselement.

Daß dasselbe auf die Slaven, die es doch vom Anbeginne ihres Auftretens dort bekämpften, eingewirkt und ihnen noch in vorgerückter Zeit imponirt hat, darf wohl aus der Thatsache gefolgert werden daß Adelsgeschlechter, die es füglich mit der Ehre, für Kroaten zu gelten, hätten genügen lassen können, nichtsdestoweniger im Auszieren ihrer Stammbäume mit römischen Ahnen sich gefielen. Fallen schon die Beweise dafür erst in das spätere Mittelalter, so geben sie doch zu erkennen, daß es damals den Kroaten und Bosniern zur Seite noch Familien gab, die mit Recht römischer Abstammung sich rühmten. Denn diesen es gleich zu thun oder gar sie im Alter des Stammbaumes zu überbieten, war ja der Zweck derartigen Zurückgreifens in die alte Zeit. Beim gänzlichen Fehlen authentischer Sprossen aus altromanischem Geblüte hätte es an der Verlockung gefehlt, sich auf solche hinauszuspielen. Vielmehr wäre jeder Versuch, es zu thun, sodann entweder verlacht worden oder unbeachtet geblieben. Insoferne ist es also nicht ohne Werth, daß wir wissen, wie erpicht die Blagaj, Frankapan, Kuriatovic u. A. auf solche Ahnen waren. Dabei fällt in's Gewicht, daß dieselben den Stammsitz ihres Geschlechts gerade nach Rom verlegten, gleich als wollten sie damit zugestehen, daß die auswärtigen „Römer" nur zum kleinsten Theile Romanen im strengen Sinne des Wortes waren.

Bewohner Dalmatiens, welche „Romani" hießen, weil sie oder vielmehr ihre Voreltern das römische Bürgerrecht erlangt hatten, erscheinen noch zahlreich im 9. und 10. Jahrhundert. Ob wirklich, wie im frühen Mittelalter behauptet wurde, direct aus Rom nach Dalmatien verpflanzte Colonien jene Benennung rechtfertigten, lasse ich hier unerörtert. Keinesfalls wird dieser Erklärungsgrund auf Alle angewendet werden dürfen, die zur vorbezeichneten Zeit noch unter dem Namen „Romani" begriffen wurden. Dagegen wäre es unmotivirt, wenn man den dalmatinischen Römern die Latinität in Bezug auf

Sprache und Gesittung bestreiten wollte. Vielmehr ist es gewiß, daß in Dalmatien aus derartigen Anfängen sprachliche Neugebilde sich entwickelten, die zunächst in den Handelsstädten, wie speciell in Ragusa abstarben, als sie den Aufschwung des Verkehrs zu hemmen anfingen.

Daß der lateinische Ragusäer Dialekt, der noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dort Amtssprache war, nicht von der italienischen Küste her importirt worden, sondern ein einheimisches Erzeugniß gewesen, sagt ausdrücklich der Venetianer Filippo de' Diversi in seiner vielbenützten Monographie über Ragusa, welche unlängst Professor Brunelli in Zara vollständig zum Abdruck brachte. Als Lehrer der sogenannten Humaniora weilte derselbe von 1434 bis 1444 dortselbst und war er gewiß befähigt, ein sicheres Urtheil hierüber abzugeben. Dieses lautet nun dahin, daß das Latein, welches dort die Amtspersonen nach Vorschrift der Gesetze gebrauchen, vom Italienischen dergestalt abweicht, daß Italiener nur wenig davon verstehen (latine loquuntur, non autem slave, nec tamen nostro idiomate italico, in quo nobiscum fantur et conveniunt, sed quodam alio idiomate eis speciali, quod a nobis latinis intellegi nequit nisi aliqualis). Der genannte Gewährsmann führt auch einige Beispiele sprachlicher Eigenheiten der alten Ragusäer an; so z. B. daß sie statt panis: pen, statt pater: teta, statt domus: chesea, statt facere: fachir sagen.*)

---

*) Mit solchen Eigenheiten, wie zahlreich sie gewesen sein mögen, verträgt es sich ganz gut, daß die Einwohner von Molfetta in Apulien die Ragusäer im Jahre 1208 als „consanguinei" bezeichnen. (Ljubić, Monumenta I., Urk. 34). Im Gegentheile ist das nur ein Beweis mehr für die uralte Verwandtschaft der Anwohner beider Gestade des Adriatischen Meeres, wobei freilich die Vermuthung sich aufdrängt, daß nicht Bewohner von Molfetta, sondern Amalfitaner es waren, welche da Blutsverwandte der Ragusäer zu sein behaupteten. Vergleiche die von Rački in seinen Documenta histor. Chroat. period. antiquum illustr., p. 281 aus den Mon. Germ. von Pertz (VII, 512) hervorgehobene Stelle des Chronicon Salernitanum. (Im Gerichtsbezirke von Ragusa giebt es ein Dorf Namens Malfi, nach welchem die ganze Ortsgemeinde, deren Sitz in Valdinoce sich befindet, benannt ist.) Eigenartige Entwickelung der Sprache im Gebiete von Ragusa war weder in dem einen noch in dem anderen Falle ausgeschlossen. Die Ragusäer büßten ihre romanische Nationalität während des Mittelalters ein. Von den Serben wurden sie noch um das Jahr 1259 Wlachen genannt (Const. Jireček). Zwei Dominikanerklöster, die zur lombardischen Provinz gehörten, wurden 1475 von dieser wegen des Vorwaltens der slavischen Sprache getrennt (Farlati VI, 188).

Siebzig Jahre später war jedoch diese Redeweise auch schon in den Amtsstuben Ragusa's nicht mehr zu hören, wie wenigstens aus einem Briefe hervorzugehen scheint, welchen E. L. Crievic um das Jahr 1513 an Martula Zamanja gerichtet hat (mitgetheilt von Dr. Fr. Rački in den Agramer „Starine" IV. Bd., S. 193). Darin beklagt jener Ragusäer das Ueberwuchern der slavischen Sprache und erwähnt er, daß, während er als Knabe die „romana lingua, quae tunc rhacusaea dicebatur" noch aus dem Munde betagter Sachwalter vernahm, bis jetzt nur mehr einzelne Ueberbleibsel und Reste davon (reliquiae quaedam et vestigia romani sermonis) sich erhalten haben. Derselbe behauptet übrigens, daß diese nun ganz außer Gebrauch gekommene romanische Sprache (romana lingua, quae nunc penitus obsolevit) noch vor einem Menschenalter in Ragusa nicht nur öffentlich, sondern auch im Privatverkehre allgemein angewendet wurde (patrum memoria omnes nostri progenitores et publice et privatim romanam linguam . . . loquebantur).

Die Stadt Ragusa war nun freilich in diesem Punkte, d. h. was das Abstreifen romanischer Eigenheiten anbelangt, anderen Städten des heutigen Dalmatiens vorangeeilt. Wie Professor Joseph Gelcich im vierten Programme der dortigen nautischen Schule (1885), Seite 25, Note 2, seiner gelehrten Abhandlung über die „Confraternite laiche in Dalmazia" nachgewiesen hat, gab es dort bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts slavische Schulen mit aus Bulgarien berufenen Lehrern. Die gleichzeitig dort aufgekommene Pflege der italienischen Sprache durch Lehrer, die aus Italien zuzogen, hat zwar jenes „Simultaneum" herbeigeführt, von welchem Chr. v. Engel in seiner „Geschichte des Freystaates Ragusa", S. 49, sagt, daß es sich bis in's 19. Jahrhundert dort erhielt; allein jener Sonderdialekt ist darüber zugrunde gegangen, und die tiefere Ursache war das Doppelantlitz, welches Ragusa als Handelsemporium aufwies, indem gegen die Landseite zu es slavisch, gegen die Seeseite aber italienisch sein mußte.

Daß Ragusa keineswegs der einzige Ort in Dalmatien war, wo ein Vulgär-Latein bis weit in's Mittelalter hinein angewendet wurde, hat schon Jos. Lucius in seinen beiden gedruckten Hauptwerken (De Regno Dalmatiae etc. Lib. 6, cap. 4, und Memorie p. 192 bis 204) hervorgehoben. Es gilt dies insbesondere von den Städten Zara, Traú und Spalato.

Von der letztgenannten Stadt ist übrigens aus dem Berichte des Constantin Porphyr. und des Archidiakons Thomas zur Genüge bekannt,

daß sie durch Alt-Romanen, welche nach langer Irrfahrt dort eine Zuflucht fanden, begründet wurde.

Die daran hauptsächlich betheiligten Salonitaner sollen auch im Vereine mit vertriebenen Romanen der Stadt Epetium (des jetzigen Dorfes Stobreč bei Spalato) die Inseln Solta, Brazza, Lesina, Lissa und Curzola bevölkert und als sie auf's Festland zurückkehrten, sich zu Blandona (dem heutigen Zara vecchia) niedergelassen haben. Marco Marulić läßt in einem Schreiben vom Jahre 1496 die Edelleute auf Brazza von Salonitanern abstammen und vor ihm (1405) hat schon ein Pfarrer von Neresi die eigene Familie (Cranchi) von solchen Voreltern hergeleitet. Es erhielt sich dort ferner eine Sage, nach welcher diese salonitaner Edelleute noch zur Zeit, als die Seeräuber von der Narenta die Insel Brazza beherrschten, daselbst auf einer Borovich genannten Ebene beim zerstörten Dorfe Gradaz ihre besonderen Zusammenkünfte abhielten, regelmäßig jedoch in den Gebirgen der Insel sich verbargen (Cicarelli, Osservazioni sull' isola della Brazza, Venedig 1802, S. 37, 39, 46, 93).

In mehreren Städten Dalmatiens legt auch die alterthümliche Verfassung derselben, die sie mit unwesentlichen Aenderungen bis in's 19. Jahrhundert bewahrten, Zeugniß dafür ab, daß sie, wenn nicht aus römischen Municipien erwachsen, doch nach dem Vorbilde solcher, also von damit vertrauten Gründern, geschaffen sind.

Damit war aber eine der Voraussetzungen gegeben, unter welchen das später aus Italien zugeströmte Volkselement sich in Dalmatien nicht nur festsetzen, sondern auch rasch vermehren und ausbreiten konnte.

Nach vielen Hunderten zählen die Familien des Landes, denen entweder eine unbeglaubigte, indessen trotzdem glaubhafte Ueberlieferung oder ein aus Urkunden zusammengestellter Stammbaum die Herkunft von solchen Zuwanderern vindicirt oder welche laut den Kirchenbüchern derartige Voreltern haben. Sie würden Tausende betragen, wenn nicht eine große Menge der aus Italien herbeigekommenen Familien im Laufe der Zeit theils dahin zurückgekehrt, theils in der neuen Heimath ausgestorben wäre.

Wie rasch die Zusammensetzung der städtischen Aristokratie wechselte, lehrt die schon in der Einleitung angezogene Einrede der Adelsgemeinde der Stadt Traú wider den Anspruch des Hieronymus de Buffallis, von ihr als rathsfähig anerkannt zu werden. Unter den Beilagen befindet sich ein Ducale vom 8. December 1658, womit gestattet wird, daß, nachdem die Zahl der adeligen Stadträthe (Consiglieri) auf

neunzehn herabgesunken, acht neue Familien in die Adelsgemeinde (deren vogtbare männliche Angehörige sämmtlich Sitz und Stimme im Rathe der Stadt hatten) aufgenommen werden dürfen. Aber bereits im Frühjahr 1690 war die Zahl der Rathsglieder abermals eine zur Besetzung der Stadtämter unzureichende, nämlich blos sechzehn und ertheilte daher ein Ducale vom 22. April 1690 neuerdings die Erlaubniß, acht Familien der städtischen Adelsmatrikel einzuverleiben.

Ging gleich in anderen Städten der Wechsel langsamer vor sich, so besitzen wir doch an diesem Beispiele einen beiläufigen Maßstab für die Veränderungen dieser Art und müssen es im Hinblicke darauf bezweifeln, daß wirklich noch eine größere Anzahl von Familien altromanischer Abkunft in den dalmatinischen Städten lebt.*)

Aus jener Proceßschrift lernen wir übrigens auch eine dritte Ursache kennen, weshalb die städtische Aristokratie oft einer Erneuerung bedurfte. Das waren die vielen Mißheirathen und unehelichen Verbindungen, durch welche rathsfähige Bürger ihren Nachkommen den Vollgenuß der Adelsvorrechte entzogen. Gerade für Traú war schon durch das Statut vom Jahre 1322 (Capitel 53) festgesetzt worden, daß dem Generalrathe der Stadt nur Derjenige angehören dürfe, der einer legitimen Ehe entstammt (in legitimo et ex legitimo matrimonio procreatus) und unter'm 19. Februar 1553 sah sich der Stadtrath genöthigt, ausdrücklich zu erklären, daß die „Legitimati per subsequens matrimonium" von ihm

*) Coriolano de Cerineo-Lucio hat in seiner 1861 zu Spalato gedruckten Schrift „Studi critici sulle condicioni politi. e civili della Dalmatia" (wo auch Auszüge aus des Joh. Lucius' Memorie in Betreff der Fortdauer des Vulgär-Latein in Dalmatien zu finden sind) S. 70 als solche Familien nach Carrara's „Dalmazia" namhaft gemacht: Valeria, Junia, Coccea, Marcia, Cassia, Accutheis und daran erinnert, daß Math. Bel (zu Anfang des 18. Jahrhunderts) in der Stadt Traú allein noch von solchen vorfand: Lucia, Amblasia, Coelia, Claudia, Statilea. Wie oft die Nothwendigkeit des Cooptirens neuer Geschlechter in Ragusa eintrat, hat Christ. v. Engel in seiner Geschichte dieses Freistaates (S. 254 ff.) dargethan. Er schreibt: „Nach dem Erdbeben (von) 1667 befanden sich in Ragusa 27 Patricier-Familien . .; allein es waren aus diesen nur 25 senats- und ämterfähige Köpfe übrig, die zur Besetzung aller Aemter nicht zureichten und überdies brach nach dem Erdbeben eine gewisse Mißgunst des Volkes und der Bürgerschaft gegen diese wenigen alten Sprossen des Ragusaner Adels aus, die mit Auswanderung drohte. Um diese zu besänftigen, wurden eilf neue Patricier-Familien aus der Handels- und Bürger-Classe aufgenommen . . . Von obigen 27 alten Geschlechtern sind nach Appendini im Jahre 1802 noch 17 und von den neuen drei übrig gewesen . . ."

ausgeschlossen seien. Am 28. Februar 1573 sah sich der nämliche Stadtrath wegen des Ueberhandnehmens der Ehen zwischen jungen Edelleuten und Frauenspersonen des niedrigsten Standes (Donne vilissime ed di bassissima condizione et pouco honorevole) sich veranlaßt, auch die Sprößlinge aus solchen Ehen vom Gremium auszuschließen.

Vornehmlich waren es „wlachische" Mädchen, welche auf diese Weise manches dalmatinische Adelsgesch'echt um seine gesellschaftliche Stellung brachten, obschon bei genauerer Untersuchung sich vielleicht herausgestellt haben würde, daß die Eltern des so geringschätzig behandelten Mädchens verläßlicher, als dessen Bräutigam, von „römischen" Ahnen abstammten. Ich will damit nochmals zum Nachdenken darüber anregen, ob nicht die mittelalterlichen Wlachen in Dalmatien „Romani" in demjenigen Sinne waren, in welchem wir dieses Wort von den Heimathlosen gebraucht finden, die vom sechsten bis in's siebente Jahrhundert auf dalmatinischen Boden herumirrten, sich bald in Einöden verbargen, bald wieder, vor den Sarazenen erzitternd, sich den Slaven in die Arme warfen und von diesen zwar gegen das Versprechen künftiger Tributleistung entlassen wurden, aber kaum so vollständig, daß nicht in deren Mitte (gleich anderen Gefangenen dieser Art) Reste davon zurück blieben. Und sollte nicht in der Umgebung der auf und nächst der Insel Cherso gelegenen „Castella Romanorum", welche gleich den dortigen Burgen der Slaven im Jahre 998 der Republik Venedig huldigten, auch noch altromanische Bauern sich befunden haben?*)

Doch dies nur nebenher. Im Wesentlichen handelt es sich hier eben nicht um die Landbevölkerung, die, wenn sie auch vor einem Jahrtausend vielleicht romanisch war, seither längst slavisch geworden, sondern um die Einwohnerschaft der Städte, und zwar der Küstenstädte.

Von diesen gilt, daß sie durch italienische Einwanderer emporkamen oder wenigstens, was innere Kräftigung und äußeres Ansehen anbelangt, solchen von jeher viel zu danken hatten.

Die Eigenschaft, in welcher Italiener nach Dalmatien zogen, und der Beruf, den sie sonach hier ausübten, war sehr verschieden.

---

*) Belegstellen für das hier Gesagte bietet die von Dr. Fr. Rački unter dem Titel „Documenta historiae chroaticae periodum antiquum illustantia" 1877 zu Agram veröffentlichte, mit großer Sorgfalt redigirte und mit werthvollen Glossen versehene Sammlung.

Am deutlichsten, weil in den Geschichtsquellen am häufigsten genannt, treten die Adelsgeschlechter hervor, welche (aus den angeführten Gründen in ziemlich rascher Aufeinanderfolge) das städtische Patriziat ergänzten.

Ein starkes Contingent stellten die venetianischen Soldaten und die Diener, welche im Gefolge venetianischer Functionäre, die aber selbst wieder nach kurzem Aufenthalte in's jenseitige Gebiet der Republik zurückzukehren pflegten, den Boden Dalmatiens betraten.

Aus deren Dienerschaft gingen Gewerbetreibende hervor, sowie auch mancher in Dalmatien entlassene Soldat daselbst irgend ein Handwerk zu treiben begann und einzelne dessen Kundige direct aus Italien in den Verband dalmatinischer Zünfte sich begaben.

Durch Aussicht auf Handelsgewinn angelockt, fanden sich italienische Kaufleute ein und die Rhederei an den Küsten Dalmatiens übte, besonders zur Zeit der Kreuzzüge und solange die Pilgerfahrten in's heilige Land diese Küsten streiften, eine starke Anziehungskraft auf italienische Unternehmer aus.

Da die betreffenden Schiffe regelmäßig von Venedig ausliefen und die meisten Fahrgäste gleich den meisten Waaren, die sie außerdem führten, dort absetzten, so umgarnte sozusagen dieser Verkehr die fraglichen Küstenstädte, ihnen italienische Zimmerleute, Schmiede, Ausbesserer des Takelwerks, Lootsen und Agenten auch dann zuführend, wenn die venetianische Republik nicht fördernd eingriff oder im Interesse ihrer Kriegsschifffahrt Anstalten traf, die derartige Zuzüge bedingten.

Endlich sind die zwar an Zahl minder bedeutenden, doch vermöge ihres geistigen Wirkens ganze Kategorien der vorangeführten Einwanderer aufwiegenden Priester und Schullehrer zu erwähnen, denen es vor Allen zuzuschreiben ist, daß die in Dalmatien seßhaft gewordenen italienischen Familien ihre Nationalität bewahrten und viele Slaven zu dieser übergingen.

Letzteren Zuwachs begünstigte allerdings das imponirende Auftreten der mit hohen Aemtern bekleideten venetianischen Staatsbeamten und der Zwang zum Erlernen der italienischen Sprache, welchen die Republik Venedig theils durch Einrichtung ihrer Verwaltung, theils durch specielle Aufträge nachdrücklichst übte.*) Aber

*) So bedeutete der Procurator del Mar unterm 16. Juli 1602 dem die Verwaltung der Insel Curzola leitenden Conte: Kein Edelmann solle daselbst das Amt eines Camerlengo zu versehen fähig sein, der nicht der italienischen Sprache mächtig ist (L. Maschek, Manuale, VI. 147).

jener Umschwung fand auch im Gebiete von Ragusa statt, wo eine Nöthigung weder in der Absicht der Regierung lag, noch von der Natur der Staatsgeschäfte ausging und die Träger dieser gewiß nur in seltenen Fällen den mangelnden Zwang durch verlockendes Beispiel ersetzten.

Am besten sind wir über die Adelsgeschlechter unterrichtet, auch was deren frühere Sitze betrifft, wo viele aus ihnen in bescheidenen bürgerlichen Verhältnissen lebten. Denn nicht selten war ihre Aufnahme in den Verband einer dalmatinischen Adelsgemeinde erst die Wirkung der Reichthümer, die sie in Dalmatien erwarben.

Aus Venedig kamen die Fondra und Pellegrini nach Sebenico, die Guidotti nach Traú; aus Florenz ein Zweig des fürstlichen Hauses de Medici (um 1596) nach Zara, eine Familie de Machiavelli nach der Insel Lesina, die Cambi nach Spalato; aus Neapel die Rispoli und Razettini nach Traú. Aus dem ehemaligen Kirchenstaate übersiedelten, und zwar aus Forli die Sassi, aus Imola die Gily, aus Ravenna die de Michaelis und Rotondi, aus Cesena die Bernardini, aus Pesaro die Giordani und de Leonardis — sämmtlich nach Traú erner aus Bologna die Bovi-Striséo nach Sebenico, die Borelli nach Vrana, beziehungsweise Zara; aus Ravenna auch die Lovatelli nach Zara. Aus keiner Gegend Italiens aber wanderten mehr Adelsfamilien oder vielmehr Voreltern solcher zu, als aus dem Gebiete von Bergamo. Daher stammen die Palladini, Colnago und de Grazia in Traú; die Addobati, Castelli, Lantana, Galbiani, de Benvenuti, de Ponte, Panizoni, Lecini und de Zanchi in Zara; die Fontana und Petricioli in Nona; die Mistura in Sebenico u. s. w.*)

Von Colonisirungsbestrebungen der Republik Venedig, durch welche Italiener in größerer Menge auf dalmatinischen Boden verpflanzt wurden, ist wenig zu meiner Kenntniß gelangt.

Die angebliche Berufung von Italienern nach Zara, die im Jahre 1243 die vor der Rache der Republik nach Nona entflohenen Bewohner der Stadt ersetzen sollten, darf schon deshalb nicht hoch

*) Diese Namen sind den von mir bereits früher citirten, genealogischen Werken und Privatnotizen entnommen. Das Verzeichniß könnte, wäre hier Raum dafür, mehr als verdoppelt werden. Die Familien, welche aus Rom eingewandert zu sein behaupten, wurden absichtlich mit Stillschweigen übergangen. Merkwürdig ist, daß von den vielen venetianischen Beamten, die im Laufe von acht Jahrhunderten, insbesondere aber in der Zeit von 1420 bis 1797 in Dalmatien Staatsämter bekleideten, beinahe gar keine Nachkommen daselbst zu finden sind.

angeschlagen werden, weil bei der Rückkehr der Flüchtlinge sicher der größte Theil der neuen Pflanzbürger wieder sich von Zara entfernte.

Wenn zu San Eufemia auf der Insel Uglian bei Zara im Jahre 1663 italienische Bauern sich niederließen, so war das ein Werk des Gutsbesitzers Marcantonio de Lantana (Bianchi, Zara Cristiana II. 104) und wenn im sogenannten „Stabilimento" bei Nona, welches der Italiener Girolamo Manfrin im Jahre 1786 zum Zwecke der Tabakcultur in's Leben rief, eine Anzahl italienischer Landwirthe Unterkunft fand, deren an 100 Seelen betragende Nachkommen noch heute dort wirthschaften, so hat dies der genannte Unternehmer bewirkt (Ebenda, II. 276).

Doch ist in einem „Summario" älterer Acten, welches ich im Statthalterei-Archive zu Zara vorgefunden habe, ein Ducale vom 9. December 1570 angemerkt, mit welchem die Rectoren zu Zara verständigt wurden, daß nicht nur demnächst zum Ausbau der dortigen Festung 300 Guastadori (95 aus Padua, 27 aus Rovigo und Polesina, 85 aus Treviso, 15 aus Cologna, 85 aus Vicenza), sowie als Besatzung 400 „Fanti" (Infanteristen) unter dem vicentinischen Edelmanne Valiero Chieregato und 200 aus Padua eintreffen werden, sondern auch 30 Waisenkinder aus Venedig zur Vertheilung unter die Handwerker der Stadt Zara (per esser dispensati per i mestieri) dahin abgehen sollen. Wiederholten sich solche Transporte, so erklärt sich zum Theile schon aus ihnen, weshalb der Mittelstand gerade in Zara den weströmanischen Typus viel allgemeiner an sich trägt, als in anderen dalmatinischen Städten. Auch als Illustration dessen, was ich oben über die verschiedenen Eigenschaften, in welchen Italiener der Bevölkerung Dalmatiens sich anreihten, bemerkt habe, ist dieses Ducale beachtenswerth.

Es bedurfte wohl derartiger Zuschübe, damit Zara mehr und mehr ein italienisches Aussehen erhielt.

Denn eine Volkszählung, welche im April 1527 dort vorgenommen wurde (Comm. et Relat. Venetae, I. 203 ff.), ergab weit mehr Einwohner mit slavischen Namen als solche mit italienischen (hierunter auch Ankömmlinge, wie: Meser Francesco da Bassan, Ser Piero da Venetia, Ser Fr. da Fiorenze, D. Catharina da Verona, D. Maria da Parma Ser Fr. da Legnano, Ser Jacomo di Bonivento, d. h. Benevent). Die Borgo di San Martino genannte Vorstadt war sogar noch bei ihrer zehn Jahre später erfolgten Zerstörung beinahe ausschließlich von Slaven bewohnt.

Der Abgeordnete des venetianischen Senats, Johann Baptist Giustiniani, welcher im Jahre 1553 Dalmatien bereiste, meldet zwar vom Zaratiner Adel, daß er zur Mehrzahl „all' usanza d'Italia" lebt, redet und sich kleidet und findet die Erklärung dafür in der Anwesenheit von Fremden, venetianischen Edelleuten, Generälen, Proveditoren, Capitänen u. A.; aber er fügt hinzu, daß die Popolari (wozu er auch die vornehme Bürgerschaft zählt), obschon sie fast alle der „lingua franca" kundig sind, doch sämmtlich nach slavischer Sitte leben (vivono all' usanza schiava tutti).

Derselbe Berichterstatter (sein „Itinerario" ist im II. Bande der Comm. et Relat. Ven. abgedruckt) schildert die Bewohner von Sebenico als durchaus der slavischen Lebensweise ergeben, wenngleich fast alle die „lingua franca" innehaben, und er nimmt davon nur wenige Edelleute insoferne aus, als diese der italienischen Tracht sich bedienen (qualche gentiluomo veste all' italiano, ma sono rari). Von den dortigen Frauen sagt er, daß sie sämmtlich sich nach slavischer Art kleiden und daß ihnen die italienische Sprache unbekannt ist.*) Gleiches berichtet er von der Bevölkerung der Stadt Traú mit dem Unterschiede, daß er hier einige Männer sich auf italienisch kleiden läßt und den Grund, warum diese, wenn in der italienischen Sprache nicht unbewandert, doch im Hause dieselbe nicht gebrauchen, darin findet, daß sie es aus Rücksicht auf ihre der slavischen Muttersprache anhänglichen Frauen thun.**) Zu Spalato nahm er der Hauptsache nach das

*) Zu Sebenico waren auch von jeher Slaven am Gewerbebetriebe stark betheiligt. Ich fand in einem Verzeichnisse dortiger Bürger vom Jahre 1518 (in der Handschrift IV., c. 9, der Agramer Akademie-Bibliothek) folgende Gewerbetreibende mit zweifellos slavischen Familiennamen: den Kaufmann Michael Hrelich, den Steinmetz Mathias Milofcich, den Kalfaterer Mathias Chisellovich, den Schiffer Peter Rusnovich, die Schuster Mathias Clobusarich und Jacob Mirosich, endlich vier andere Bürger mit dem Beisatze „cerdo", was einen Handwerksmann überhaupt bedeutet. Im ganzen Verzeichnisse sind unter mehreren Dutzend Namen nur zwei entschieden italienische zu finden, nämlich Sarracenus de Sarracenis und de Andreis. Wie aber derlei Namen allmählich aufkamen, davon liefern Beispiele die dort vorkommenden Doppelbezeichnungen: Petrus Divinich dictus Disnico und Martin Grubicich dictus vulgariter Mezalino de Siben.

**) Zu Traú mußte im 15. Jahrhunderte den Mitgliedern des großen Stadtrathes verboten werden, bei dessen Verhandlungen anders als italienisch oder lateinisch zu sprechen (Alex. v. Reutz, Verfassungs- und Rechtszustand der dalmatinischen Küstenstädte und Inseln im Mittelalter, Dorpat 1841, S. 5 nach dem Statut von Traú, das mir gegenwärtig nicht zur Hand ist.) Joh. Lucius sagt in seinen um das Jahr 1674 geschriebenen „Memorie", S. 203, bei Besprechung

Nämliche wahr, nur bekam er dort etwas mehr italienisch gekleidete Edelfrauen zu Gesicht.*) Den Adel auf der Insel Brazza hörte er fast nur italienisch sprechen und auch die italienische Tracht fand er unter ihm sehr verbreitet.**) Auf Lesina empfing er den Eindruck, welchen der Zaratiner Adel auf ihn gemacht hatte, aber er bemerkt ausdrücklich, daß daselbst die Männer überhaupt (gli nomini universalmente) und nicht blos die Edelleute italienisch sprechen, was er mit dem überaus regen Schifffahrtsverkehr in Verbindung bringt.***)

In den folgenden drei Jahrhunderten hat die italienische Nationalität allerdings in Dalmatien sich weiter verbreitet und auch die Zahl der genetischen Romanen mag dort zugenommen haben; aber mehr

---

eines Ducales vom Jahre 1325, das damals schon in lateinischer und slavischer Sprache kundgemacht wurde: Der Gebrauch, obrigkeitliche Erlässe am Samstage und am darauffolgenden Sonntage vor dem die Kathedrale verlassenden Volke in slavischer Sprache zu verlesen, bestehe fort. Er fügt bei: im Laufe der Zeit hätten viele Slaven mit ihren Familien sich in die Städte begeben, um da zu wohnen und so sei es gekommen, daß dermalen dort die slavische Sprache allgemeiner im Gebrauche ist als die italienische (diventò col tempo più volgare dell' altra Latina corrotta).

*) Ueber das slavische Bevölkerungs- und Culturelement in Spalato zu Ende des 15. Jahrhunderts siehe die auf Quellenforschung beruhende Abhandlung von Ivan Kukuljevic: „Marko Marulić i njegova doba" im I. Bande der von der Agramer Akademie herausgegebenen „Stari pisaca hrvatski". K. fand in den dortigen Rathsquaternen der Jahre 1412 bis 1492 neben 328 kroatischen Familiennamen blos einige über 20 andersartige, und zwar mit den die Herkunft andeutenden Beisätzen: de Augubio, de Bononia, de Cremona, de Ferro, de Florentia, de Mutina, de Padua, de Pergamo, de Placentia, de Sassoferato, de Tarvisio, de Venetiis u. s. w.

**) Cicarelli sagt (a. a. O. S. 15) von den Brazzanern, seinen speciellen Landsleuten, daß ihre Sitten gutartig (docili) und in Vielem denen der Italiener ähnlich sind, besonders bei den Seeleuten; aber er hebt hervor, daß ihre Muttersprache wie die aller Dalmatiner (come a tutta la Provinzia) und so vieler anderer Völker bis in den Norden von Europa das Slavische sei, und schließt seine Schilderung derselben mit den Worten: „Gleichwohl spricht man insgemein italienisch" (Tuttavia comunemente vi si parla la lingua Italiana).

***) Dessenungeachtet glaubte der Dominikaner Vincenz Pribevo aus Lesina im 16. Jahrhundert dem Ehrgefühle der Bewohner der gleichnamigen Insel dadurch zu schmeicheln, daß er vor einer Versammlung solcher eine begeisterte Lobrede auf die Slaven hielt, in welcher er Dalmatien „ein slavisches Land" nennt und von sich selber sagt: er sei ein Dalmatiner folglich ein Slave. Der Spalatiner Bellisar Malaspalla hat diese Rede in's Italienische übersetzt. Sie erschien zu Venedig 1595 unter dem Titel „Della origine et successi degli Slavi."

noch als durch solchen Zuwachs ist die Ausbreitung der italienischen Nationalität durch die Verallgemeinung des italienischen Unterrichts in Volksschulen und durch Hintansetzung der slavischen Sprache seitens der höheren, römisch-katholischen Geistlichkeit herbeigeführt worden.

In ersterer Beziehung sind die Mittheilungen des Geschichtsforschers Jos. Ferrari-Cupilli, welche in den Programmen des Ober-Gymnasiums zu Zara von den Jahren 1854 und 1856 gedruckt vorliegen, überaus lehrreich.

Man fühlt sich beim Durchlesen dieser Notizen vom humanistischen Geiste angehaucht, dessen Wiege und Pflegestätte Italien war. Von den italienischen Gefilden wehte derselbe gleichsam über das Meer an's dalmatinische Küstengelände, wo er belebend auf das Romanenthum einwirkte und demselben ungezählte Slaven zuführte.

Vermittler der geistigen Eroberungen, welche der Humanismus solchergestalt dort machte, waren zu Zara die Schulrectoren und Lehrer der Grammatik Nicolò da Genova (1409), Barnabas de Camerino (1438), Ludovico Simonzi da Fermo (um 1450), Nardino dalle Celine aus Friaul (1521), Paolino Bonfaldini (1595), Vincenzo Metropoli (1600), Giulio Cäsare Stella aus Rom (1602); zu Traú Palladio Fosco aus Padua (1492 bis 1500); zu Ragusa (nach Tommaso Chersa's Monographie „Degli illustri Toscani a Ragusa, Padua 1828) außer dem schon erwähnten Filippo de' Diversi, der 1434 bis 1444 dort weilte, Girolamo Calvo aus Vicenza (1526), Nascimbene aus Ferrara (1560), Francesco Serdodati aus Florenz (1570), Domenico Tatti (1583), Camillo Camilli (von circa 1595 bis 1615), daneben die Jesuiten Silvestro Muzio (für die belle lettere) und Rudolfo Risacoli aus Florenz.

Die Grammatikalschule zu Zara, deren bekannte Anfänge in's 14. Jahrhundert zurückdatiren, wurde auch, nachdem die Republik Venedig im Jahre 1409 den Haushalt der Stadtgemeinde an sich gezogen hatte, von dieser aus einem Pauschale unterhalten, das ihr zu bestimmten Zwecken belassen worden war. Aber mit Ducale vom 23. März 1458 ward dieses der Stadt entzogen und erst im Jahre 1570 eröffnete der Prätor Hektor Trón im Regierungspalaste zu Zara wieder ein „Grammaticae Gymnasium", das 1563 an die Stadtgemeinde überging. Kurz vor ihrem Ende hat die Republik Venedig sich angeschickt, in Zara ein Convict für 24 junge Edelleute zu errichten. Doch blieb es der österreichischen Regierung vorbehalten, mit Hülfe der hierzu vor-

bereiteten Mittel ein förmliches Gymnasium dortselbst zu schaffen, das im November 1804 feierlich eröffnet ward. Für den Elementar-Unterricht dagegen scheinen bis zum eben erwähnten Regierungswechsel in Zara wie auch fast allenthalben im übrigen Dalmatien nur Klosterschulen und Priester-Seminarien gesorgt zu haben, da das Vorhaben, auf Lesina ein großes Erziehungs-Institut zu gründen, so wenig in Erfüllung ging, als die 1555 zu Spalato von der Gemeinde eingerichtete Schule Bestand hatte.

Das zu Zara eingesetzte österreichische Gubernium that auch diesfalls einen entscheidenden Schritt von großer Tragweite.

Mit Erlaß vom 23. März 1798 ordnete dasselbe an, daß in den Hauptorten des Königreichs (nelle principali città e luoghi del Regno di Dalmazia) öffentliche Trivialschulen entstehen sollen, welche (mit gewissen Ausnahmen) von allen Kindern des Ortes zu besuchen sein werden und wo (nach Artikel XI) die Lehrer bis auf weiteren Befehl sich so viel als möglich der italienischen Sprache zu bedienen haben. Bei dieser Einrichtung hatte es auch im Großen und Ganzen bis zum Jahre 1848 und darüber hinaus sein Bewenden, ungeachtet die österreichische Regierung das Mißliche derselben sich nicht verhehlte, demgemäß unterm 4. März 1823 ein Normale für Dalmatien hinausgab, in dessen § 19 es heißt: „Nelle scuole elementari minori s'instruisse nell'idioma dalmato o nell'italiano"; ferner im Jahre 1832 den Slavenfreund Mathäus Santić zum General-Inspector aller dalmatinischen Volksschulen ernannte, und obschon im Jahre 1844 ein hochgestellter Staatsbeamter in einem für den Monarchen bestimmten Berichte die Vernachlässigung des Volksunterrichts in der Landessprache als einen Uebelstand bezeichnete, der in Dalmatien ehestens zu beheben sein wird.

Inzwischen hatte die Zahl der Volksschulen daselbst seit 1816, wo es deren erst 19 gab, bis zum Jahre 1842 auf 71 sich vermehrt und war im Jahre 1826 der Grundsatz aufgestellt worden, daß mindestens an jedem Sitze eines (damals Prätur genannten) Bezirksamts eine Elementarschule für Knaben bestehen müsse. Auch besondere Schulen für Mädchen waren mittlerweile entstanden, so zu Sebenico und Traú schon im Jahre 1826, zu Zara 1827, zu Lesina 1841.

So schwach trotz des angedrohten Zwanges der Besuch dieser Schule auf dem flachen Lande war, so hat er doch zur Verbreitung der italienischen Nationalität sehr viel beigetragen.*)

*) Den allgemeinen Uebergang vom italienischen Unterrichte der Kinder zum slavischen leitete dortlands eine Weisung des Unterrichtsministeriums vom 8. No-

Aber auch die älteren Grammatikalschulen und von jeher einzelne geistliche Bildungsanstalten haben in Verbindung mit der Thatsache, daß die vornehmen Classen der Gesellschaft in Dalmatien vielorts die italienische Cultur bevorzugten und diese auch die Theilnahme am Seeverkehre erleichterte — den Anschluß strebsamer Slaven an die Träger jener Nationalität zur Folge gehabt. Ueberdies besuchten die Zöglinge jener Schulen nicht selten italienische Universitäten, wo sie, namentlich zu Padua und Pavia, je begabter sie waren, desto entschlossener sich in den Dienst der italienischen Cultur stellten und, nach Hause zurückgekehrt, blieben sie in der Regel dieser Mission treu. Daher die dort in frühe Zeit zurückreichenden Umgestaltungen slavischer Familiennamen. So nannten sich alsdann die Dobrotić: Bonini, die Petrović: de Petris (?), die Zupanić: Vidali, die Zesković: Leporini, die Golubić: Colombini*), die Nikolić: Nicolini, die Dobratić: Pellegrini, die Vukassinović: de Lupi, die Damianić: Damiani, die Creliutić: dalle Ale, die Milinovic in Traú: Canali, die Karstich in Spalato: Giovanizio, die Syerković in Ragusa: de Sorgo u. s. w. Daher auch das Umsichgreifen italienischer Gesittung in den vornehmeren Kreisen der Gesellschaft, wie namentlich in Spalato, von dessen Patriciern bei Farlati (III. 3) es heißt, daß ihre Lebensweise an Pracht und Eleganz der italienischen nahe komme (ut Italicam apud Spalatenses magnificentiam, lautitiam, elegantiam non admodum requiras)**) und in Zara, welches gegen Ende des 18. Jahr-

vember 1866 ein. Vorher glaubten die Franciscaner der Provinz vom a. h. Erlöser sich in den ihnen anvertrauten Schulen der slavischen Sprache annehmen zu sollen. St. Ivičević sagt in seiner bekannten Schrift über deren Einführung bei den dalmatinischen Gerichten (1851): „Le scuole non insegnano finora che in italiano, eccetto le scuole dei frati minori, che insegnano il Latino e l' Illirico." Im Jahre 1871 gab es in Dalmatien bereits 159 öffentliche Volksschulen mit slavischer Unterrichtssprache neben 27 mit italienischer und 31 doppelsprachige, im Jahre 1884/85 aber laut der „Oesterreichischen Statistik" XVI. Bd., 2. Heft, S. 95, neben 300 serbo-kroatischen nur mehr drei italienische.

*) Dies behauptet von den vorgenannten Familien, welche sämmtlich zu den alten Familien der Insel Lesina gehören, G. Boglić in seinem Studi storici sull' isola di Lesina im Programme des Obergymnasiums zu Zara von 1873, S. 29. Die auf der Insel Cherso lebenden, in hohem Ansehen stehenden Familien de Petris rühmen sich ungarischer Abstammung, und auf Curzola lebt hinwider eine Familie Arneri, in deren Mitte die Ueberlieferung sich erhielt daß sie einst Petrović hieß. Sie soll auf der ganzen Insel die einzige sein, welche einen italienischen Namen hat und dieser ist dem ihres Hauspatrons nachgebildet.

**) Wie empfänglich gerade die Spalatiner für italienische Cultur waren, das hat der als Uebersetzer der Pribevo'schen Rede schon erwähnte Belisar Ma-

hunderts vollends schon den Eindruck einer italienischen Stadt machte, obschon deren Bürgerschaft noch immer abwechselnd italienisch und slavisch sprach und das gemeine Volk dort an letzterer Sprache festhielt (Farlati VI. 6, 11).

Was die Einbuße anbelangt, die der slavische Gottesdienst in Dalmatien erlitten hat, so forschte ihr Niemand sorgfältiger nach als Don Simon Ljubić.

In seinem von mir schon wiederholt erwähnten, für die Culturgeschichte Dalmatiens sehr wichtigen Werke „Ogledalo književne poviesti jugoslavjanske" (II. Band, Fiume 1869) erzählt derselbe auf Seite 348; Bischof Vincenz Arrigoni von Sebenico habe den Befehl gegeben, daß kein Priester zu einer Function an seiner Domkirche zugelassen werden dürfe, der nicht eine in lateinischer Sprache mit ihm vorgenommene Prüfung besteht (qui latine examinatus non responderit); ja er habe nicht einmal mehr Jemanden zum Priester weihen wollen, der nicht ein Zeugniß eines Lehrers über Kenntnisse in der lateinischen Grammatik beibrachte, und den glagolischen Geistlichen habe er die zur Seelsorge erforderlichen Ordinationen verweigert, so daß alte Landpfarrer zur Stadt kommen mußten, um die lateinische Sprache zu erlernen. Deshalb bei der päpstlichen Curie angeschuldigt, antwortete er unterm 26. März 1623: er sei genöthigt gewesen, so zu verfahren, weil die davon betroffenen „illyrischen" Priester ohne alle Bildung, Religion und Lebensart in den Dörfern aufgewachsen waren; jetzt seien nur mehr fünf solche übrig, die wenigstens einigermaßen unterrichtet sind. Bischof Arrigoni war aus Brescia und, wie viele seiner Vorgänger, so waren auch mehrere seiner Nachfolger auf diesem Bischofsstuhle, wie nicht minder häufig die Bischöfe anderer dalmatinischer

---

laspalla mittelst der seiner Uebersetzung vorangesetzten Widmung so deutlich geoffenbart, daß wir daraus ein klares Bild des geistigen Umschwungs, der sich schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in manchen dalmatinischen Städten vollzogen hat, gewinnen. Er zählt sich da zu der von Pribevo verherrlichten (slavischen) Nation, gesteht aber: er habe während eines längeren Aufenthalts in der „delitiosa provincia di Toscana" begonnen, die dortige Sprache (hoggi così famosa) sich anzueignen und später in Pisa und Lucca sich darin vervollkommt, so daß er während der Seereise, die er zuletzt von Genua nach Ragusa machte, die genannte Rede in sie zu übertragen sich versucht fühlte. Die Uebersetzung drucken zu lassen, hätten ihn aber mehrere Freunde bestimmt, die in seiner Vaterstadt (Spalato) für die Verbreitung dieser Sprache thätig sind (che nella mia città fanno professione di cavar qualche honesto diporto da questo parlare).

Diöcesen Italiener, die sich mit Priestern ihrer Nationalität zu umgeben liebten, was den Don Ljubić zu dem Ausspruche bewog: „Unsere höhere Geistlichkeit, fremd uns gegenüberstehend, tölpelhaft (glupo) und uns aufgedrungen, ging im Einvernehmen mit der (venetianischen) Regierung darauf aus, uns Allen die Religion zu verleiden." In der That widerrieth der General-Proveditor von Dalmatien und Albanien unterm 14. October 1688 dem venetianischen Senate, weiterhin das Erzbisthum Zara einem Eingebornen zu verleihen (Ogledalo II. 347 ff.).

Aber dieser Rath wurde nicht befolgt und der 1713 auf den erzbischöflichen Stuhl von Zara erhobene Priester aus Perasto, Vincenz Zmajevich, gründete in der Landeshauptstadt ein „illyrisches Seminar", das bald nach seinem Tode (im Mai 1748) eröffnet wurde. Zur nämlichen Zeit schuf der Erzbischof von Spalato, Pacificus Bizza aus Arbe, zu Priko bei Almissa ein zweites Seminar dieser Art, wo namentlich Priester für die Poglizza nothdürftig herangebildet werden sollten. Beide Anstalten sind vor beiläufig 60 Jahren unterdrückt worden. Seitdem werden für die römisch-katholische Seelsorge, soweit sie nicht den Franciscanern anvertraut ist, ausschließlich Priester bestellt, die im „lateinischen" Provinzial-Seminar zu Zara ihre Berufsbildung erhalten.

Welche Veränderung dies nach sich zog, ist leicht zu ermessen, wenn man sich vor Augen hält, daß laut einem französischen Amtsberichte vom Jahre 1806 von den 400 Priestern, welche die Diöcese Spalato damals zählte, 330 „Illyrier" waren, denen der Berichterstatter, Staatsrath Pallavicini, nachsagt, daß „sie das Privilegium zu haben vermeinen, der lateinischen Sprache nicht kundig zu sein."*) — Um das Jahr 1765 wurde in der Diöcese Nona blos am Sitze des Bischofs und zu Novegradi lateinischer, sonst überall slavischer Gottesdienst gehalten (Farlati, IV. 206) und auf den Inseln nächst Zara gab es durchgehends nur Priester „idiomatis illyrici". (Ebenda, V. 12.)

Die österreichische Regierung hatte es zwar nicht auf gänzliche Ausrottung des slavischen Gottesdienstes bei den Römisch-Katholiken Dalmatiens abgesehen (von dem es im „Illyricum sacrum" III. 142 heißt, daß er blos auf geduldetem Herkommen beruhe und der in der

*) Im Jahre 1688 waren unter 30 Landpfarren dieser Diöcese 8 „ritus latini", die übrigen „Illyricorum" (Ljubić, „Ogledalo" I. 47). Also hatte der „Illyrismus" in derselben binnen 120 Jahren große Fortschritte gemacht, jedenfalls außer allem Verhältnisse größere als der „Latinismus".

Diöcese Cattaro niemals üblich gewesen). Vielmehr machte sie bei verschiedenen Anlässen Miene, ihn in Schutz zu nehmen.*) Allein sie erzielte durch die vorerwähnte Reform doch, daß die slavische Sprache in Dalmatien an Ansehen verlor, was auf Begünstigung der italienischen hinauslief, zumal die in Zara vereinigten Seminaristen hier diese Sprache sich anzueignen Gelegenheit hatten, von welcher Gebrauch zu machen sie durch Studiengenossen und Lehrer ermuntert wurden. Einmal damit bekannt geworden, haben sie die Zahl Derjenigen vermehrt, die man in Dalmatien mit einiger Berechtigung den Italienern zuzählt, und sie haben italienisch an Orten gepredigt, wo es sonst sicher nicht geschehen wäre.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die italienische Sprache bis vor Kurzem in Dalmatien die der öffentlichen Verwaltung war,**)

---

*) Den Anstoß zur Aufhebung des illyrischen Seminars in Zara gab die Unzufriedenheit des Kaisers Franz mit dieser Anstalt, welche derselbe bei seiner Anwesenheit in Zara im Jahre 1818 äußerte (Bianchi, Zara Cristiana, I. 277). Der hohe katholische Clerus des Landes ließ es nicht an Gegenvorstellungen fehlen. Bischof Miošić von Spalato erhob solche im Jahre 1835; der dortige Generalvicar stellte 1840 den Antrag, es möge den Studirenden der Theologie gestattet werden, ihre Studien bei den Franciscanern der Provinz vom a. h. Erlöser zurückzulegen; das bischöfliche Ordinariat zu Cattaro beantragte bald darauf, mindestens für den Rural-Clerus wieder ein illyrisches Seminar herzustellen; ja sogar das Metropolitan-Capitel zu Zara verwendete sich hiefür. Doch das dalmatinische Gubernium wies alle diese Anträge als unstatthaft und zweckwidrig zurück. Es gestattete im Jahre 1840 nur, daß einzelne talentirte Cleriker, welche den Lycealcurs absolvirt hatten, den dreijährigen, theologischen Lehrcurs bei den Franciscanern der genannten Provinz besuchen durften und zu Anfang der Vierzigerjahre drückte es sein Bedauern darüber aus, daß der katholische Clerus die Pflege der illyrischen Sprache bei gottesdienstlichen Verrichtungen vernachlässige. Die Studienhofcommission in Wien aber faßte am 9. December 1843 den Beschluß: es sei genau darauf zu sehen, daß gemäß der a. h. Entschließung vom 6. April 1835 dem Unterrichte des jüngeren Clerus in der altillyrischen Sprache, sowie den kirchlichen Functionen in derselben alle Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Eine Aenderung der Studien-Einrichtungen für Theologen lehnte übrigens auch sie ab und die Vereinigte Hofkanzlei benachrichtigte hiervon das Gubernium in Zara.

**) In einer Kundmachung des Guberniums vom 15. Februar 1819, welche bekannt gab, daß eine A. h. Entschließung vom 17. August 1818 gestattet habe, Handelsbücher in Dalmatien auch in der illyrischen Sprache (mit serbischen und lateinischen Buchstaben) zu führen, ist die italienische Sprache geradezu als das „idioma del paëse" bezeichnet. Circulare des Guberniums vom 8. März und 22. Mai 1849 stellten zuerst die Aufnahme von Verhörs-Protokollen in illyrischer Sprache in Aussicht. Erst unterm 21. December 1868 wurde verlautbart, daß in Zukunft in Dalmatien Niemand einen öffentlichen Dienst erlangen kann, der nicht

und daß die schon unter der Republik Venedig geschlossenen Verbindungen zwischen dalmatinischen Familien und solchen der ultramarinen Provinzen*), so lange auch diese unter österreichischer Herrschaft standen, nicht nur viele Wechselbeziehungen erzeugten, sondern auch durch Auswechslung der Beamten vervielfältiget wurden.**)

Kenner der dalmatinischen Verhältnisse, die auf volle Objectivität Anspruch erheben, behaupten sogar, daß der jetzt wahrzunehmende Rückgang des italienischen Elements in Dalmatien durch nichts so unaufhaltbar, als er sich darstellt, geworden ist, als durch die Lösung des politischen Zusammenhanges, der — die unbedingte Zugänglichkeit der dortigen Hochschulen mit inbegriffen — zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien bis zum Jahre 1866 bestanden hat.

Die Menge der in Dalmatien lebenden Italiener ist, soweit man darunter die dort im Umgange der italienischen Sprache sich Bedienenden versteht, zuerst bei der Volkszählung vom Jahre 1880 amtlich erhoben worden.

---

vor einer dazu aufgestellten Commission nachweist, daß er sowohl der illyrischen als der italienischen Sprache mächtig ist. Vergleiche die Schrift des Stefan Ivičević „Sull indroduzione della Lingua illirica al foro della Dalmazia, Zara 1851."

*) Siehe den Aufsatz „Mletci" (Venedig) von Dr. Fr. Rački im Vienac von 1884, S. 10 und 28. Viele Ehen zwischen Dalmatinern und Töchtern von Familien der sogenannten Terra Ferma von Venedig wurden durch den Umstand herbeigeführt, daß Erstere hier Militärdienste leisteten. Dem Stammbaume der Familie Radnich zu Dernis entnehme ich beispielsweise, daß der Cornet Filippo Butcovis aus Spalato sich im Jahre 1755 mit der Marchesa Felicitas Obbizi von Udine vermählte, und andere hierher gehörige Beispiele enthält das heraldische Werk von Heyer-Rosenfeld über Dalmatien.

**) In einem Gutachten, welches der Hofrath Marchese Ghisilieri unterm 16. Februar 1803 erstattete, ist der damals und noch lange nachher befolgte Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn es nöthig wird, in Dalmatien Beamte zu bestellen, die keine Einheimischen sind, man vor Allen die in der Lombardie dienenden berücksichtigen möge. In der That wurde unterm 8. August 1805 der Mailänder Dr. Barnabas Maineri zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Zara ernannt. Nach Ueberwindung der französischen Zwischenherrschaft wurden allerdings auch Südtiroler nicht selten nach Dalmatien versetzt. Aber die Gouvernementsbezirke von Venedig und Mailand lieferten fortan die meisten Ergänzungen im Stande der dalmatinischen Behörde, insoweit „Auswärtige" dazu ausersehen wurden, und umgekehrt erhielten manche Dalmatiner die Bestimmung, in diesen Verwaltungsbezirken fortzudienen oder wurden Deutsche, welche in Dalmatien zu dienen begonnen hatten, dahin befördert.

Die im Jahre 1847 eingeleiteten, jedoch erst später abgeschlossenen Erhebungen, deren Resultate in Jos. Hain's „Handbuch der Statistik" (I. 242) abgedruckt sind, fanden unter einem anderen Gesichtspunkte statt. Es war dabei mehr auf das Beobachten von Massenerscheinungen als auf's Individualisiren abgesehen. Auch waren die Auskünfte, welche bei der k. k. Direction der administrativen Statistik damals einliefen, von der Bedachtnahme auf notorische oder vermeintliche Abstammung beeinflußt.

Letztere Rücksicht scheint gerade bei vielen, aus Dalmatien eingelangten Meldungen den Ausschlag gegeben zu haben.

Wir finden in dem vorerwähnten Werke die Gesammtzahl der dortigen Italiener für das Jahr 1846 (auf welches die einberichteten Ziffern berechnungsweise zurückbezogen wurden) bei einem Gesammtstande der Landesbevölkerung von 410.988 mit 14.300 angegeben, und da in den folgenden fünf Jahren die Bevölkerung Dalmatiens abgenommen hat, erscheint im I. Bande der „Ethnographie der österreichischen Monarchie" (Wien 1857) S. 79 die Zahl der dortigen „Westromanen"*) für das Jahr 1851 auf 13.701 herabgemindert.

Ueberraschenderweise ward dagegen bei der Zusammenstellung der „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" für das Jahr 1857 (Neue Folge, III. Bd. 1861) die Zahl der Italiener in Dalmatien auf 45,000 erhöht.

Allerdings bezog sich diese hohe Ziffer auch auf abwesende Einheimische, während früher nur die anwesende Bevölkerung, mit dieser aber auch eine beträchtliche Anzahl von Fremden, unter welchen die Italiener, damals gewiß überwogen, in Betracht gekommen war. Die einheimische Bevölkerung des Landes hatte sich in der Zwischenzeit eben nur von 402.616 auf 416.144 vermehrt, zu welchem Mehrbetrage obige Erhöhung der Zahl der Italiener außer allem Verhältnisse stand.

Um sie richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, die in ihr begriffenen Einzelnposten kennen zu lernen, welche ich daher den 1880 bei Erhebung der Umgangssprache gewonnenen Ziffern in Klammern beisetze. Diese Ziffern gewähren aber folgendes Bild:

---

*) Dieser Ausdruck trägt dem Umstande Rechnung, daß in mehreren Städten Dalmatiens, namentlich zu Spalato, calvinische Ladiner aus Graubünden als Besitzer von Kaffeehäusern sich aufzuhalten pflegten. Auch Ladiner aus Tirol haben seit der ersten österreichischen Occupation des Landes in Dalmatien als Krämer ihr Fortkommen gesucht und gefunden.

Vertheilung der einheimischen Italiener zu Ende des Jahres 1880 nach politischen Bezirken:

I. Benkovac 13, und zwar in der Ortsgemeinde Benkovac 5 (5) und Obrovazzo 8 (100).

II. Knin 177, und zwar in der Ortsgemeinde Knin (fast alle im Markte dieses Namens) 126 (600), in der Ortsgemeinde Derniš (beinahe ausschließlich im Markte dieses Namens) 51 (320).

III. Sign (Sinj) 100, und zwar in der Ortsgemeinde (dem Markte) Sign 83 (200), in der Ortsgemeinde (dem Markte) Verlika 17 (100).

IV. Imoski (eine einzige Ortsgemeinde bildend) 30 (500), davon 29 im gleichnamigen Markte.

V. Makarska 127, und zwar in der Ortsgemeinde (der Stadt) dieses Namens 120 (600), in der Ortsgemeinde Gornje Primorje (zu Gradac) 7.

VI. Metković 46, und zwar alle in der Ortsgemeinde (dem Markte) dieses Namens (100).

VII. Ragusa 672, und zwar in der Ortsgemeinde Giuppana (zu Luka) 2 (400), O. G. Malfi 1 (zu Cannosa), Ortsgemeinde Mezzo 1 (zu Calamotta), Ortsgemeinde Ragusa 648 (2500), davon in der Stadt dieses Namens 642; Ortsgemeinde Ragusavecchia 12 (1800), davon zu Pridvorje 8; Ortsgemeinde Meleda (Insel) 5, davon 4 zu Goverdjari; Ortsgemeinde Slano (im Markte) 1, Ortsgemeinde Stagno 2.

VIII. Cattaro 831 und zwar in der Ortsgemeinde Budua 2 (260), Castelnuovo 114 (1200), davon in der Stadt dieses Namens 106, zu Kumbor 3, zu Savina 5; Ortsgemeinde Cattaro 691 (1500), Ortsgemeinde Dobrota 0 (220), Ortsgemeinde Perzagno 9 (300), Ortsgemeinde Stolivo 1 (180), Ortsgemeinde Perasto 0 (500), Ortsgemeinde Risano 0 (400), Ortsgemeinde Mula 14.

IX. Curzola 501, und zwar (auf der Insel Curzola): in der Ortsgemeinde Blatta 2 (1200), Ortsgemeinde Curzola 464; in der Ortsgemeinde (Insel) Lagosta 6; — (auf der Halbinsel Sabbioncello): in der Ortsgemeinde Janjina 0 (300), Ortsgemeinde Kuna 16 (300), davon 4 zu Kuna und 8 zu Oskorušno; Ortsgemeinde Orebić 7 (650), davon 4 zu Orebić, 2 zu Stanković, 1 zu Sottomonte; Ortsgemeinde Trappano 6 (100).

X. Lesina 7196, und zwar (auf der Insel dieses Namens): in den Ortsgemeinden Cittavecchia 2163 (750), Gelsa 0 (300), San Giorgio 30 (150), Verboska 21 (200), Lesina 493 (1500), davon in der Stadt sammt Umgebung 492; (auf der Insel Lissa:) in den Ortsgemeinden Comisa 1197 (600), Lissa 3292 (1200).

XI. Spalato 867, u. zw. in der Ortsgemeinde Almissa 248 (500), davon in der Stadt 243, zu Zarica 5; Ortsgemeinde Spalato 5283 (7500), davon in der Stadt sammt den Vorstädten 5280, zu Vranijca 3; Ortsgemeinde Sučurac 5, Ortsgemeinde Castel Vitturi 17 (250), Ortsgemeinde Castelnuovo 9 (250), Ortsgemeinde Traú 2014 (900), davon in der Stadt 1960, zu Račice 40, zu Suhidol 4, auf der Insel Zirona piccola (Ploča) 3, zu Seghetto 2; — dann (auf der Insel Brazza): in den Ortsgemeinden Bol 143 (1400), Milna 46 (1200), Neresi 266 (800), San Giovanni 1 (1100), San Pietro 460 (1200), Postire 179 (700), Pučišće 0 (300); Ortsgemeinde (Insel) Solta 5.

XII. Sebenico 1162, und zwar in der Ortsgemeinde Scardona 22 (800), Sebenico 984 (2400), davon in der Stadt sammt Vorstädten 729, zu Gorica 248, zu Vrpolje 4, zu Rogoznica 2; Ortsgemeinde Stretto (Insel Morter) 28 (150), davon im Markte Stretto 21, zu Zlosela 7; Ortsgemeinde (Inselgruppe) Zlarin 128 (200), davon auf der Insel dieses Namens 113, auf der Insel Provicchio 4, zu Zablaće 11.

XIII. Zara 7773, und zwar in der Ortsgemeinde Zara 6696 (5000), davon in der Landeshauptstadt selbst 6676 (neben 3808 Serben und Kroaten), zu Boccagnazzo 9, zu Erno 3, zu Murvica 7, zu Zemonico 2, auf der Insel Sestrunj 14, auf der Insel Ugljan 17; Ortsgemeinde Zaravecchia 45 (200), davon im Hauptorte dieses Namens (Biograd) 22, zu S. Filippo e Giacomo 3, zu Torette 3, auf der Insel Pašman 17; Ortsgemeinde Nona 13 (200), davon in der Stadt 8, zu Polijca 2, zu Verche 2; Ortsgemeinde Novegradi 22 (80), davon zu Smiljčić 20, im Markte Novegradi 2; Ortsgemeinde Sale (Inselgruppe) 16 (140), davon 12 auf Isola Incorronata; Ortsgemeinde (Inselgruppe) Selve 16 (300), davon 9 auf Selve, 6 auf Isto; Ortsgemeinde (Insel) Arbe 569 (400), davon 567 in der Stadt; Ortsgemeinde (Insel) Pago 361 (400), davon in der Stadt 330, zu Novaglia 27.

Die Gesammtzahl derjenigen, die das Italienische als ihre Umgangssprache bezeichneten oder von Amtswegen in die betreffende Rubrik versetzt wurden, betrug also in Dalmatien zu Ende des Jahres 1880 27.305. *)

*) Ausländer wurden nicht befragt und sind daher in dieser Summe nicht enthalten. Uebrigens wurden an italienischen Unterthanen, die da in Betracht kämen, im Lande nicht mehr als 620 Personen männlichen und 461 weiblichen Geschlechts gezählt. Aus Görz und Gradiska waren 150 Männer, 75 Weiber; aus dem Triester Gebiete 365 Männer, 219 Weiber; aus Istrien 581 Männer, 172 Weiber; aus Tirol 95 Männer, 49 Weiber anwesend. Die hierunter begriffenen (oben eingerechneten) Italiener dürften aber kaum 600 Köpfe betragen haben.

Mit obigen Ziffernansätzen für die Jahre 1846 und 1851 verglichen ist diese Summe groß zu nennen; aber sie bleibt freilich weit hinter den Erwartungen zurück, welche durch die statistischen Tafeln für 1857 erweckt worden waren.

Bald nach deren Herausgabe bemerkte übrigens der dalmatinische Landesausschuß in der von ihm 1862 zu Zara veröffentlichten „Statistica della popolazione della Dalmazia" ganz richtig (S. 144): es sei nicht recht abzusehen, welche Vorstellungen jener Annahme zu Grunde liegen; denn verstand man dabei unter Italienern Alle, die des Italienischen mächtig sind und dieser Sprache sich auch vorzugsweise bedienen, so habe man mit der Zahl 45.000 die Menge der in Dalmatien vorhandenen Personen dieser Art sehr unterschätzt; sollte aber damit die Zahl der Sprößlinge von aus Italien stammender Familien ausgedrückt werden, so sei man willkürlich zu Werke gegangen.

Gegenwärtig schwindet in Dalmatien sowohl die Kenntniß der italienischen Sprache, als auch die Lust und schon gar die Nothwendigkeit, sie zu gebrauchen.

Dauert die Strömung des öffentlichen Lebens, welche dies bewirkt (und der auch eine italienische Mittelschule nach der anderen zum Opfer fällt), dort noch einige Jahre lang, so wird die zweitnächste Volkszählung bei Berücksichtigung der Umgangssprache in Dalmatien kaum mehr 16.000 Italiener zu verzeichnen haben.

Ein Vorbote dessen, der Beachtung verdient, ist die dort seit etwa 15 Jahren immer größeren Umfang und immer stärkere Consistenz gewinnende Erscheinung, daß innerhalb der nämlichen Familie einzelne Kinder als Slaven und andere wieder als Italiener sich geben, hauptsächlich um so die Eltern und sich gegenseitig vor schlimmen Erlebnissen zu bewahren.*)

Ob aber unter solchen Umständen die Umgangssprache dort weiterhin noch bei Bestimmung der Nationalität als Richtschnur dienen kann, verdient wohl im Voraus erwogen zu werden; zumal die vielen Einzelnen, welche dort schon bei der letzten Volkszählung in meilenweiter Entfernung von einander als Italiener conscribirt wurden,

---

*) Aehnliches kommt, wenn schon aus anderen Gründen und als eine Art Ueberlieferung, beim Franciscaner-Orden in Dalmatien vor Die Angehörigen der Provinz des heiligen Hieronymus bekennen sich in der Regel zur italienischen Nationalität, während die der Provinz des allerheiligsten Erlösers sich als Kroaten fühlen und kein Hehl daraus machen.

Anlaß genug bieten, über den statistischen Werth der bezüglichen Erhebungen klägliche Betrachtungen anzüstellen.

Es gilt dies auch von den dortigen Deutschen.

Von ganzen Truppenkörpern abgesehen, deren Angehörige in der Fremde nur unter sich verkehren, ist die deutsche Sprache in Dalmatien zum Umgange fast unbrauchbar. Selbst in den großentheils von Deutschen besuchten Gasthäusern findet der Deutsche nur ausnahmsweise Gelegenheit, sich seiner Muttersprache zu bedienen, und beim Zusammentreffen mit Einheimischen, die ihrer kundig sind, ist es nach dortigen Begriffen ein Gebot der Höflichkeit, sie nicht zu deren Gebrauch herauszufordern. Desto rascher verlernt sie dort der Deutsche.

Wenn die Volkszählung von 1880 dort dessenungeachtet nach Maßgabe der Umgangssprache 3382 einheimische Deutsche, das heißt Oesterreicher dieser Nationalität, als vorhanden constatirte, so waren es fast nur dem Heeresverbande angehörende Personen und deren Familien, welche mit Recht in diese Rubrik des Zählungswerkes aufgenommen wurden.

Sieht man von den Garnisonsorten ab, so sind es keine 300 Personen, die, durchs ganze Land zerstreut, als Deutsche conscribirt erscheinen. In den politischen Bezirken Benkovac, Imoski und Makarska meldeten sich je nur zwei Deutsche. In mehreren Bezirken waren es offenbar nur über Winter anwesende Deutsche, die Gruppen von vier bis zehn Köpfen zu jenem Zählungsresultate beitrugen. Aber es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß in einzelnen Garnisonsorten, wie namentlich zu Zara und Spalato neben dem Militär auch in dienstlicher Verwendung stehende oder einer bürgerlichen Berufsart sich widmende Civilpersonen deutscher Nationalität zu mehreren Dutzenden angetroffen wurden.

Eine förmliche Militärkolonie hat bekanntlich von der Krivošije genannten Gebirgsgegend in den Bocche di Cattaro Besitz ergriffen und in ihrer Mitte dürfte zur Zeit der letzten Volkszählung das deutsche Element im Verhältnisse zu den anderssprachigen Bewohnern am stärksten vertreten gewesen sein.

Uebrigens sind deutsche Soldaten auf dalmatinischem Boden eine Erscheinung, die keineswegs blos der neuesten Zeit angehört. Vielmehr reicht sie in die venetianische, beziehungsweise ungarische Herrschaftsperiode zurück und mit ihr steht das vereinzelte Vorkommen deutscher Ansiedler in Verbindung, die schon zu Ende des 17. und um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Dalmatien auftauchen.

Von mehreren Seiten ging mir die Versicherung zu, daß in der Nähe des Marktes Knin Bauernfamilien mit zwar sehr verunstalteten, aber doch noch erkennbaren deutschen Eigennamen seßhaft sind, deren Stammväter in der dortigen Festung als Soldaten lagen und nach ihrer Verabschiedung Ehen mit Morlakinen eingingen, denen zu Liebe sie der Landwirthschaft sich zuwendeten.

Die Stadt Zara ist der Geburtsort eines Deutschen, der sich dort zu hoher kirchlicher Würde emporschwang und als Schriftsteller (in slavischer und italienischer Sprache) ein gutes Andenken hinterließ. Sein Name ist: Johann Tanzlinger. Der Vater desselben stammte aus Freiburg im Breisgau und war um das Jahr 1640 als gemeiner Soldat nach Zara gekommen, wo er sich später als Hafner niederließ. Der Sohn wählte von Hause aus den geistlichen Stand, that sich namentlich als Prediger hervor und starb am 22. Juli 1732 als General-Vicar der Erzdiöcese Zara (Narodni Koledar für 1865, S. 32).

Militärischen Ruhm haben sich in Dalmatien im 17. Jahrhundert (von 1645 bis 1649) Christoph Martin Freiherr v. Degenfeld und ihm zur Seite sein ältester Sohn Ferdinand, der vor Vrana in Folge einer Verwundung das Augenlicht verlor, dann (1648) Maximilian Freiherr v. Herberstein und im 18. Jahrhundert der Feldmarschall Graf Mathias Johann v. Schulenburg erworben.

Unter dem Befehle des Erstgenannten kämpften dort eine Zeitlang drei Compagnien deutscher Cürassiere. Auf Truppen, die der Letztgenannte befehligte, bezieht sich die Notiz, daß im Jahre 1717 protestantische Soldaten im San Marco-Spitale zu Zara bei offenen Thüren das heilige Abendmahl nach den Vorschriften ihrer Glaubenslehre empfingen (Ramment. Zaratin. per 1856, S. 23).

Aber schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nämlich im Jahre 1357, stürmten deutsche Krieger, deren Anführer Konrad Eldebardo (Elderbach?) war, im Dienste des Königs Ludwig von Ungarn die Stadt Zara und besetzten dieselbe, von der der venetianischen Herrschaft überdrüssigen Bürgerschaft freudig bewillkommt (C. F. cav. Bianchi, Fasti di Zara 1888, S. 45).

Bald darauf bekleidete ein Deutscher, Petermann de Medve, das Amt eines Banus von Croatien und Dalmatien (Farlati IV, 101).

Daß unter der venetianischen Verwaltung einzelne Deutsche in diesem Lande auch als Civilpersonen zur Geltung gelangten, ergiebt sich, um nur von Spalato ein paar Beispiele zu entlehnen, aus

dem Präsidium der hiesigen „Oekonomischen Gesellschaft“, welches um das Jahr 1776 der Med. Dr. Johann Moller inne hatte, ferner aus der Vollmacht, mit welcher im Jahre 1790 ein Peter Sailer als Vertreter des Proconsul Civium et Populi Civitatis Spalati auftrat, und aus den Notariatsacten dieser Stadt, welche uns mit einem Notar Namens Jos. Paul Fraisingher-Mistruzzi bekannt machen, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts hier lebte.

Doch in größerer Zahl und beharrlich fanden Deutsche erst beim Beginne der österreichischen Herrschaft in Dalmatien als Beamte sowohl wie als Soldaten Verwendung.

Der erste vom Wiener Hofe (1797) dahin entsendete Gouverneur des Landes, Graf Raimund Thurn-Valsassina, war zwar ein Italiener und bediente sich vorzugsweise des Beirathes von Italienern. Auch sein Nachfolger in der Oberleitung der Provinz, Franz Mar. Freiherr v. Carnea-Steffanéo (September 1801 bis April 1802) kann nicht den Deutschen zugezählt werden und bewegte sich im Geleise, in das sein Vorgänger eingelenkt hatte.

Peter Graf Goëß dagegen, welcher sohin als Hofcommissär an die Spitze des Guberniums zu Zara trat, brachte auch schon Deutsche für Richterstellen in Vorschlag und legte Gewicht darauf, daß mindestens die Leitung der ihm unmittelbar untergeordneten Manipulationsämter deutschen Beamten anvertraut war. (Der Gubernialsecretär Emanuel v. Rechcron versah die Stelle des Registratursdirectors, Jos. v. Brodmann, der sich später mit Erfolg als Schriftsteller versuchte, die des Protokollsdirectors.)

Er erregte hierdurch das Mißfallen der Dalmatiner so wenig, daß diese ihm vielmehr bei seiner Abreise aus dem Lande Huldigungsgedichte spendeten, und als er starb, die Beilage zur „Gazetta di Zara“ von 1846 (Nr. 63) einen dankerfüllten Nachruf an ihn brachte.

Die deutschen Beamten waren von vorneherein dort überhaupt gern gesehen. Hat ja doch die Adelsgemeinde der Insel Lesina in ihrer Sitzung vom 26. August 1798 „als einen getreuen Staatsdiener, der dessen würdig ist“ den Vorstand der Gubernialbuchhaltung Joh. Georg v. Retzer (aus Nikolsburg in Mähren) mit 25 gegen 3 Stimmen sich beigesellt!

Auch die Einführung der deutschen Sprache in die öffentlichen Schulen wäre dort damals auf keinen allgemeinen Widerwillen gestoßen. Vielmehr erbat sich die Stadt Sebenico mit Beschluß der Edelleute vom 7. und der Cittadini und Popolari vom 18. September

1797 von der österreichischen Regierung unter Anderem die Errichtung einer Erziehungsanstalt für die Jugend, an der die deutsche Sprache gelehrt wird (che sia erretto un Collegio per l'educazione della Gioventù ed instruzione della lingua Tedesca).

Gleichzeitig brachte diese Stadt den Wunsch vor, daß die in ihrem Gebiete zu unterhaltende Militär-Garnison stets anderer Nationalität sei, als das gemeine Volk, damit nicht die Gleichförmigkeit der Sprache und Gesittung Unzukömmlichkeiten erzeuge, insbesondere nicht ein in Kriegszeiten bedenkliches Einverständniß obwalte.

Als Oesterreich zum zweiten Male von Dalmatien Besitz ergriff, war die Geneigtheit der Regierung, daselbst deutsche Beamte zu verwenden, viel größer als bei der erstmaligen Organisirung des Landes.

Der „Almanacco provinciale della Dalmazia per l'anno 1817" (gedruckt zu Zara bei A. L. Battara) führt das Gubernium zu Zara uns in folgender Zusammensetzung vor: Civil- und Militär-Gouverneur Fr. H. Freiherr v. Tomassich, F.-M.-L.; Hofrath: Jos. Freiherr v. Krufft (welchen Kaiser Franz statt des ihm gleichfalls proponirten niederösterreichischen Appellationsrathes von Pascotini entsendete); Gubernialräthe: Anton Chlumetzky, Johann Sam. Rechberger Ritter v. Rechcron, Dr. Bartol. de Battisti (Protomedicus), Ignaz Tausch Edler v. Glöckelsthurm. Director der Hülfsämter des Guberniums war Leopold Klette (zuvor Professor der Naturwissenschaften in Graz, einst Hofmeister im gräflich Saurau'schen Hause, also eine Vertrauensperson des Ministers Grafen Saurau). Die Vorstände der einzelnen Hülfsämter waren sämmtlich aus Innerösterreich.

Kreishauptmann in Zara, zugleich Polizeidirector, war der ehemalige Hofmeister im Hause des Hofkanzlers Grafen Prokop Lažanzky, Anton Schmidt. Dem Kreise Makarska war der Gubernialrath Adalbert Langswert vorgesetzt. Die Kreisärzte und Kreischirurgen waren beinahe sämmtlich Deutsche.

Dem Appellationsgerichte gehörte der emeritirte Rector des Olmützer Lyceums, Dr. Ignaz Beidtel, als Rath an.

Daß die Militärbehörden vorwiegend aus Deutschen bestanden, versteht sich von selbst, wird aber durch die in jenem Schematismus enthaltenen Namen der betreffenden Officiere und Beamten erhärtet. Mehrere von jenen haben, wie z. B. der F.-Z.-M. Freiherr v. Welden, durch Anpflanzung des Volksgartens in Zara, der Jägeroberst von Feldegg durch seine ornithologischen Studien und der Oberkriegscommissär Joseph v. Höbarth durch Errichtung einer Musterwirthschaft

auf seinem Gute zu Zemonico bei Zara, außer ihrem eigentlichen Berufe sich um Dalmatien verdient gemacht.

Während der folgenden 50 Jahre wechselte der fragliche Personalstand häufig; auch das Verhältniß, in dem das deutsche Element darin vertreten war, schwankte*); aber dasselbe erlitt keine wesentliche Einschränkung. Erst seit dem Jahre 1866 ist ein Zurückweichen desselben in Dalmatien bemerklich, das stetig zunimmt.

Seit dem Jahre 1868, wo mit a. h. Entschließung vom 30. Juli der F.-M.-L. Johann v. Wagner zum Statthalter von Dalmatien ernannt wurde, ist keine Persönlichkeit mehr Träger der höchsten Regierungsbefugnisse im Lande geworden, welche nicht von dessen Bevölkerung einer der dort heimischen Nationalitäten zugezählt worden wäre. Inzwischen aber hat das Reichskriegsministerium auf die Errichtung deutscher Volksschulen in Zara und Ragusa gedrungen und ist auch an ersterem Orte eine solche Schule aus Staatsmitteln in's Leben gerufen worden. Der Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses hat seit dem Jahre 1880 die dazu erforderlichen Geldmittel wiederholt verweigert.

Ein Project, wie die deutsche Sprache allmählich in Dalmatien eingeführt werden könnte, stand übrigens schon im Jahre 1816 über Anregung der damaligen k. k. Polizeihofstelle in Verhandlung.

---

*) Namentlich hat die Zahl der deutschen Mittelschul-Professoren in Dalmatien, wo vor dem Jahre 1850 nur ihrer 5 bis 6, darunter der Verfasser des gediegenen Werkes „Dalmatien in seinen verschiedenen Beziehungen", Franz Petter, vorhanden waren, in den Fünfzigerjahren eine rasche Vermehrung und im folgenden Jahrzehnte wieder eine Abnahme erfahren. Von den vielen Kreishauptleuten, welche in jener Zeit dort sich ablösten, hat ein Tiroler, Karl v. Kempter aus Brixen, im Lande selbst aus der Stellung eines Conceptspraktikanten, als welcher er 1836 beim Kreisamte in Cattaro in Verwendung stand, binnen neun Jahren zu jener hohen Amtswürde sich emporgeschwungen. Unter den Verwaltungsbeamten haben wiederholt Deutsche, die bei der Statthalterei zu Zara Manipulationsgeschäfte zu besorgen hatten, für wissenschaftliche Zwecke Hervorragendes geleistet, so der Hülfsämterdirector L. Maschek durch Herausgabe seines von mir öfter erwähnten „Manuale" und des „Historisch-statistischen Repertorium der bewohnten Orte im Königreiche Dalmatien", ferner der Archivar Dionys Böttner durch Ordnung und Repertorisirung der venetianischen Acten, die im Archive der genannten Statthalterei sich befinden. Die Nachkommen des Letzteren, wenn schon jetzt nahezu vollständig italienisirt, hüten die historischen Schätze, welche er der Forschung zugänglich gemacht hat, nicht nur mit der Pflichttreue des sorgsamen Beamten, sondern auch mit aller dem deutschen Bienenfleiße, der jene Ordnung schuf, schuldigen Pietät.

Das Gubernium in Zara lobte die gute Absicht, erklärte sich aber gegen die beantragte Aufnahme der deutschen Sprache unter die Obligatlehrfächer an den Gymnasien und Hauptvolksschulen. Am Lyceum zu Zara könnte wohl, so schloß dasselbe seinen Bericht, „mit der Zeit der deutsche Sprachunterricht eingeführt werden"; dagegen wäre es verfrüht, von allen Beamten im Lande jetzt schon die Kenntniß einer Sprache zu fordern, deren die Wenigsten von früher her mächtig sind und die sie zu erlernen keine Zeit haben. Daß neu eintretende Beamte sie sich aneignen müssen, sei schon im Hauptbesetzungsvorschlage vom 2. April 1815 gesagt. Wollte man die italienische Sprache überhaupt durch eine andere ersetzen, so wäre die illyrische mehr hierzu geeignet, als die deutsche.

Der Referent der Vereinigten Hofkanzlei, dem dieser Gegenstand zugewiesen war, empfahl ihn der Studienhofcommission „zur weiteren Veranlassung" abzutreten. Allein das Gremium der Hofkanzlei begrub ihn, indem es in der Sitzung vom 27. October 1816 den Beschluß faßte: das Project habe „lediglich auf sich zu beruhen".

Dermalen ist die deutsche Sprache beim inneren Verwaltungsdienst in Dalmatien verbreiteter, als je zuvor. Eine merkliche Rückwirkung dessen auf den mündlichen Verkehr der Beamten unter sich kann, wenn diese Neuerung Dauer hat, nicht ausbleiben und sie wird dann auch für den Nachwuchs zum Antrieb werden, sich mit der deutschen Sprache mehr zu befassen, als dies bisher der Fall war. Dann hemmt dies vielleicht auch die Entnationalisirung der ohnehin spärlichen deutschen Geschäftsleute in Dalmatien, deren Anzahl selbst zu Zara kaum ein Dutzend erreicht.

Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn.

„**Calas.**" Tragödie in fünf Acten von Victor Stern. Wien 1889. Dirnböck's Verlag.

Die Begebenheit, welche die Calas-Tragödie ausmacht, ist bekannt. Die Kenntniß derselben knüpft sich an die Weltberühmtheit Voltaire's. Man kann nicht sagen, daß diese Begebenheit ein prädestinirter dramatischer Stoff sei, obgleich sie vielfach dramatisirt wurde. Calas ist eine reactive dramatische Gestalt. Er erscheint heldenhaft nur in seiner kraftvollen männlichen Persönlichkeit, welche dem Andringen der Verderbniß Widerstand leistet und damit verschlungen wird. Es sind die Zustände der Zerrüttung vor der französischen Revolution, die moralische, geistige, religiöse, politische Corruption, gegen welche Calas in freier Rechtschaffenheit, Treue, Mannesmuth, Vater-, Freundes-, Volks- und Menschenliebe waltend, gestellt ist. An jenen geht seine Person zu Grunde, seine Persönlichkeit aber lebt in den Ideen der französischen Revolution auf. Dies ist ein tragischer Vorwurf und Stern hat sich seiner mit Glück bemächtigt. Es ist dem Dichter gelungen, ein menschlich ergreifendes Schicksal in einem ungemein reich gehaltenen Zeitgemälde vorzuführen. Sein „Calas" ist eine Tragödie und ein Culturbild zugleich. Die Handlung des Stückes ist, gegen die geschichtliche Begebenheit gehalten, bereichert und ausgegründet. Calas hat den feilen Richter Beaudrigue einmal öffentlich der Bestechlichkeit geziehen und ihn dadurch zum Todfeinde gemacht, der auf Rache sinnt. Er ist im Bunde mit Abbé Durand, welcher als Beichtvater der im calvinischen Hause Calas bediensteten katholischen Amme Viguière dieselbe beredet hat, den jüngsten Sohn Louis zu entführen, daß er dem Schooße der katholischen Kirche zugeführt werde. Dieser Abbé erblickt neuen Erwerb für seinen Glauben in dem ältesten Sohne des Calas, Antoine, der, ein halber Dichter und ganzer Freigeist, von Leidenschaften und ungestillter Sehnsucht zerrüttet, durch ein unbefriedigtes Dasein schwankt. Mit ihnen arbeitet Fabrice, ein von Calas' Wohlthaten erdrückter Neidling, an dem Untergange des Hauses. Sie spinnen eine Intrigue: Antoine, den unglückliche Liebe um den

letzten Lebenshalt bringt, erhenkt sich; diese That wird als Mord des Calas an seinem Kinde ausgeschrien. Auf das Zeugniß seines Sohnes Louis, dem in einer Vision davon Kenntniß geworden sein will, wird Calas verurtheilt und hingerichtet.

Diese Handlung hat der Dichter fein und mit dem Colorit der Wirklichkeit reichlich ausgemalt. Die Charaktere sind von innerer Wahrheit, wenngleich mehr von typischer als individueller Gestaltung. Es geht auch eine behaglich epische Darstellung durch die fortschreitende Begebenheit; statt des Werdens der Entschlüsse führt der Dichter die Ausführung vor, und da er die Masse der Motive nicht anders bewältigte, berichtet er ihre Folgeerscheinungen; dadurch wird sein Gemälde, mit breitem Pinsel gemalt, satt in der Farbe. Die Volksscenen sind von großer Kraft der Gesinnungs-Charakteristik. Eigentlich dramatische Scenen, wo die Handlung als entscheidende Begebenheit, aus Situationen und Conflicten herauswachsend, sich zeitigt, enthält die Tragödie trotzdem an den dramatisch wichtigen Punkten: im dritten, vierten und fünften Act. Der Schluß des dritten Actes ist ein Stück Arbeit, welches bedeutend genannt werden muß, eine Scene, die mustergültig durchgeführt ist: hier weben sich alle seelischen Fäden des Stückes in einander, die erschütternde Wirkung tritt heraus. Das tragische Rührmoment bringt Stern zu reiner Geltung, ebenso die Gefühle der Katharsis. Calas scheidet in voller menschlicher Größe, die Reue und Vernichtung des Gegners ist vollständig, die tragische Stimmung ist mächtig erregt. An trefflichen Einzelheiten, die im großgebauten Drama die wichtigen Mittler der Wirkung der Hauptsache sind, ist kein Mangel. Besonders edel und versöhnend ist das Auftreten der beiden Mönche nach der Hinrichtung. Die Sprache des Stückes ist voll Kraft und erinnert stellenweise an die Getragenheit der altgriechischen Tragödie. Diesem rhythmischen Zwang, der dem inneren Aufhorchen eine wohllautende Gedrungenheit vortäuscht, hat sich der Dichter leider nur zu sehr auf Kosten der Klarheit und Richtigkeit der Satzfügung gefangen gegeben; der Verstand und die Logik der Sprache geht oftmals als verschwommener Contour in die Schattenfarben des poetischen Bildes über. Die Fülle der Einzelheiten, so sehr sie den Anschein der Wirklichkeit erhöht, läßt im Grunde sogar Kargheit in der Begründung der Hauptactionen, worin das Wahrhafte des Kunstgebildes liegt, zu. Reich an Ornament ist das Stück doch einfach im Auf- und Grundriß. Darum gehört nur eine verständnißvoll sichtende, das interessante Beiwerk ablösende Hand dazu, um diese Tragödie aus einer stattlichen Dichtung zu einem brauchbaren und wirkungsvollen, ja sogar volksthümlichen Bühnenstück zu machen. Theodor Löwe.

Das österreichische Sanitätswesen. Organ für die Publicationen des k. k. obersten Sanitätsrathes. Redigirt von Dr. J. Daimer, Schriftführer des obersten Sanitätsrathes. — Durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870 wurden die Bestimmungen über Handhabung und Einrichtung des Sanitätswesens erlassen und die Organe namhaft gemacht, welche berufen sind, die politischen Behörden in der Handhabung des

staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wurden am Sitze der politischen Landesbehörden die Landessanitätsräthe, beim Ministerium des Innern der oberste Sanitätsrath eingesetzt und bei den politischen Behörden Stellen für ständige Sanitätsorgane systemisirt. Den obersten Sanitätsrath bezeichnet der §. 16 des genannten Gesetzes als das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welches insbesondere bei allen das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffenden oder sonst in sanitärer Beziehung besonders wichtigen Gegenständen zu vernehmen ist. Der oberste Sanitätsrath wurde dem Minister des Innern unterstellt und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder dessen Stellvertreter. Seit der Creirung des obersten Sanitätsrathes hat die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlagen der Hygiene die fruchtbringende Anwendung derselben zum Wohle der Einzelnen und der Gesammtheit überhaupt, insbesondere aber ihre planmäßige Bethätigung in der öffentlichen Verwaltung bei den Behörden und in den Gemeinden durch bestellte Sanitätsorgane — der Sanitätsdienst — sowohl an Umfang als auch Inhalt so wesentlich gewonnen, daß die Gesundheitslehre, obgleich dieselbe an den medicinischen Facultäten Oesterreichs bisher noch nicht als obligater Gegenstand gelehrt wird, ein nothwendiger Bestandtheil der ärztlichen Bildung und die öffentliche Gesundheitspflege ein Culturfactor geworden ist, dessen Bedeutung sowohl in ethischer als wirthschaftlicher Beziehung immer deutlicher hervortritt und immer allgemeiner anerkannt wird. Als beredtes Zeichen dieses Fortschrittes darf die mit dem Beginn des neuen Jahres in's Leben getretene Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" bezeichnet werden, welche dieser wichtigen Fachangelegenheit eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung gewähren, und insbesondere der Veröffentlichung periodischer Mittheilungen über die Berathungen des obersten Sanitätsrathes dienen soll. Die Zeitschrift erscheint zunächst als Beiblatt zur „Wiener klinischen Wochenschrift", es besteht aber die Absicht, dieselbe in Zukunft zu einem besonderen Organ des obersten Sanitätsrathes auszugestalten. Neben den officiellen Publicationen des obersten Sanitätsrathes wird „Das österrreichische Sanitätswesen" alle wichtigen behördlichen Erlässe sanitären Inhalts, sowie periodische Uebersichten über interessante und belangreiche sanitäre Verhältnisse und Vorkommnisse in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bringen. Außerdem hat sich diese Wochenschrift aber auch die Aufgabe gestellt, die wichtigen hygienischen und sanitätspolizeilichen Zeitfragen zu behandeln und über bedeutsame Ereignisse auf dem Gebiete des Gesundheits- und Medicinalwesens des In- und Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der epidemiologischen Forschungen und Thatsachen zu referiren. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß durch das unter der Aegide des obersten Sanitätsrathes geschaffene Specialorgan einer weiteren gedeihlichen und einheitlichen Entwickelung und Verbreitung der Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege ein großer Dienst geleistet worden ist. Joh. B. Meyer.

Herausgeber und Redacteur Dr. Joh. B. Meyer. Verantwortlich Franz Grünanger.
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.